

Fachbereich Rechtswissenschaft

Arbeitspapier Nr. 11/2020

Analyse von Vertragsklauseln mit Hilfe von Datenbanken – *πράξις κατὰ τὸ διάγραμμα* in hellenistischen Verträgen

Nadine Grotkamp *

Zitiervorschlag: Grotkamp, Analyse von Vertragsklauseln mit Hilfe von Datenbanken – *πράξις κατὰ τὸ διάγραμμα* in hellenistischen Verträgen, Arbeitspapier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 11/2020, Rn.

Abstract: This article has two aims: it discusses the use and function of a very specific contract clause in Hellenistic time and explores the possibilities and limits to use databases and their automated searches and visualisations as heuristic tools. It is argued, that *praxis ... kata to diagramma* is mainly a regional variety of an execution-clause and not connected to the Greek type lawcourts as supposed by Mitteis and Wolff. Graph-databases can help to see different possible decisive features at the same time and show, which connections are more intensive than others, but automated analysis is slowed down and blurred by the lack of categorizing specific to the questions of legal history.

* PD Dr. Dr., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Univ.-Prof. Dr. jur. Guido Pfeifer, Fachbereich Rechtswissenschaft an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Professur für Antike Rechtsgeschichte, Europäische Privatrechtsgeschichte und Zivilrecht.

- 1 Dieser Beitrag¹ hat ein doppeltes Ziel: Inhaltlich geht es um eine sehr bestimmte Vertragsklausel, um ihre Verwendungsweise und Bedeutung. Die Vollstreckungs- oder *praxis*-Klauseln der graeco-ägyptischen Papyri sind in den letzten Jahren aus mehreren Gründen wieder stärker in den Blick genommen worden². Die bislang nicht geklärte Hauptfrage ist dabei immer noch, ob diese Klauseln bewirkten, dass aus der Urkunde unmittelbar vollsteckt werden konnte – wobei die Frage, ob eine solche unmittelbare Vollstreckung in römischer Zeit überhaupt möglich war, generell umstritten ist³. Eine Variante dieser Klauseln – die Praxis- oder Vollstreckungsklausel mit dem Zusatz *κατὰ τὸ διάγραμμα* – gilt zudem als ein wichtiges Indiz für die Gesetzesbindung der hellenistischen Gerichtsorganisation in Ägypten⁴.
- 2 Methodisch soll gezeigt werden, wie die antike Rechtsgeschichte Quellen der Rechtspraxis leichter einbeziehen kann und welche Vorarbeiten für umfangreichere Auswertungen mithilfe von Instrumenten der *digital humanities* geleistet werden müssten. Das Beispiel dieser hellenistischen Vollstreckungsklausel wurde auch deshalb gewählt, weil hier zum einen die Datenmenge ausreichend groß ist, um entsprechende Tools einzusetzen, und sie zum anderen noch mit konventionellen Mitteln überschaubar und handhabbar ist.
- 3 Den Wortlaut einer solchen Klausel zeigt beispielhaft der Pachtvertrag, mit dem im ägyptischen Tholtis ein Athener namens Eupolis für das Wirtschaftsjahr 215/14 v. Chr. an einen Alexander aus Kyrenaika und einen Priester aus Oxyrhynchos namens Horus die Hälfte der Brache seines *kleros* verpachtete, also das ihm vom König als

¹ Ich danke Andrea Jördens, Boudewijn Sirks und den Diskutanten der SIHDA 2016 in Paris für Kommentare.

² Neben einem gewachsenen Interesse an Verfahrensrecht und Vertragspraxis spielt dabei auch die Edition neuer Prozessdokumente eine Rolle, B. Kramer, C. M. S.-M. Ellart, *Neue Quellen zum Prozeßrecht der Ptolemäerzeit. Gerichtsakten aus der Trierer Papyrussammlung (P.Trier I)* 2017; C. A. Armoni, J.-L. Fournet, M. Gronewald, S. Kovarik, K. Maresch, T. Backhyus, J. Lundon, G. Schenke, N. Vega (hrsg.), *Kölner Papyri (P.Köln), Band 14*, Paderborn 2015; D. Kaltsas (hrsg.), *Dokumentarische Papyri des 2. Jh. v. Chr. aus dem Herakleopolites (P.Heid. VIII)*, Heidelberg 2001.

³ J.-D. Rodríguez Martín, *Vollstreckungsprozess ohne Urteil im Römischen Recht. Kommentar zur Lex Luci Lucerini*, in: Ad Fontes. Europäisches Forum junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker in Wien 2001, hrsg. von B. Feldner, V. Halbwachs, T. Olechowski, J. Pauser, S. Schima, A. Sereinia, Frankfurt am Main 2003, p. 319–331 mit Übersicht über ältere Literatur, insbesondere M. Kaser, *Unmittelbare Vollstreckbarkeit und Bürgenregreß*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung, 100 (1983), 80ff.

⁴ H. J. Wolff, *Das Justizwesen der Ptolemäer*, München 1970, v.a. S: 26; H. J. Wolff, *Neues Material zum Zwangsvollstreckungsrecht der Papyri*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung, 100 (1983), p. 444–453.

Bezahlung für seine Söldnerdienste zur Verfügung gestellte Landstück⁵. Der Pachtzins belief sich auf 126 Artaben Weizen. Im Vertrag legten die Parteien fest, wer das Saatgut stellt, wie die Übergabe des als Pacht geschuldeten Getreides zu erfolgen hat, welche Strafen bei Verletzung des Vereinbarten zu zahlen sei und wem Stroh und Spreu sowie das Getreide bis zu welchem Zeitpunkt gehören. Außerdem vereinbarten sie: „die Vollstreckung soll Eupolis gegen Alexander und Horus zustehen, indem er gemäß dem Diagramma vorgeht/ sofern er gemäß dem Diagramma vollstreckt“ (*καὶ ἡ πράξις ἔστω Εὐπόλει παρὰ Ἀλεξάνδρου καὶ Ὁρου πράσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα*)⁶. Es wird also zuerst bestimmt, dass einer Vertragspartei (und ggf. noch anderen Personen) die *praxis* gegen die andere Vertragspartei und andere einbezogene Personen zusteht (*ἡ πράξις ἔστω*), dann wird dies mit einer Partizipialkonstruktion präzisiert. Ob dies einschränkend oder ausweitend zu verstehen ist, lässt die griechische Fassung offen.

- 4 Anders als in Rom, wo Gesamtvollstreckung die Regel war und die Einzelvollstreckung nur als Begünstigung für besonders schutzwürdige Schuldner entwickelt wurde⁷, konnten im hellenistischen Ägypten einzelne Gegenstände gepfändet und versteigert werden, was für den griechischen Raum nicht ungewöhnlich ist⁸. Allerdings besorgte die Pfändung nicht wie in Athen der Gläubiger selbst, sondern er konnte (oder musste) sich an eine Art Gerichtsvollzieher oder Inkassobüro wenden, den *praktor*⁹. Vom *praktor* ist bekannt, dass er Personen in einem Gefängnis festsetzte und dass er Versteigerungen von gepfändeten Gegenständen durchführte. Konnte man nun mit einem Vertrag direkt zum Praktor gehen und Gegenstände der Schuldner pfänden lassen, wenn die *praxis* oder eine bestimmte Form der *praxis* vereinbart war? Dies war die Vermutung von Ludwig Mitteis¹⁰.

⁵ P. Frankf. 2, Tholthis/Oxyrhynchites, 215/14 v. Chr. Weitere Kopien dieser Doppelurkunde sind: BGU VI 1263, 1264 und BGU XIV 2384 (?).

⁶ P. Frankf. 2, Z. 27 f u. 71-73; BGU VI 1264 Z. 24f.

⁷ M. Kaser, K. Hackl, *Das römische Zivilprozessrecht*, München 1996, S. 384.

⁸ So bereits J. H. Lipsius, *Das Attische Recht und Rechtsverfahren. mit Benutzung des "Attischen Processes" von M. H. E. Meier und G. F. Schömann dargestellt*, Leipzig 1905 (ND 1984), S: 948-952; und auch A. Lanni, *Law and order in ancient Athens*, New York 2016, S. 53. Zur Vollstreckung in hellenistischen Städten: A. Cassayre, *La justice dans les cités grecques. De la formation des royaumes hellénistiques au legs d'Attale*, Rennes 2010, S. 387-417.

⁹ Zu Praktoren in Athen: L. Rubinstein, *Praxis: The enforcement of penalties in the late classical and early Hellenistic periods*, in: *Symposium 2009. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Seggau, 25.-30. August 2009)*, hrsg. von G. Thür, Wien 2010, p. 193–216.

¹⁰ L. Mitteis, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. Bd. 2: Juristischer Teil, Erste Hälfte: Grundzüge*, Leipzig 1912 [ND Hildesheim 1963], S. 119.

Stand der Forschung

Varianten von Vollstreckungsklauseln

- 5 In den griechischen Papyri gibt es eine Reihe Formulierungen, die einer Partei das *πράττειν* oder die *πρᾶξις* gestattet¹¹. Neben der hier im Mittelpunkt stehenden Variante *κατὰ τὸ διάγραμμα* konnte der Zugriff *καθάπερ ἐκ δίκης* („wie aus einem Urteil/einer Klage“) eingeräumt werden, aber auch *πρὸς βασιλικά* („zu den königlichen Sachen“) oder *ἄνευ δίκης* („ohne Klage“)¹². Manchmal findet man auch den Vermerk, etwas *solle παραχρῆμα* („auf der Stelle“) gezahlt werden, eine Formulierung, die nach der Beobachtung von Schwarz nur in Verträgen erscheint, die zum Handeln verpflichten, nicht aber in Verpflichtungen zur Zahlung in Geld oder Naturalien, und die eine Vollstreckungsklausel überflüssig machen¹³. Vergleichbare Klauseln gab es auch in demotischen und aramäischen Papyri¹⁴.
- 6 *Καθάπερ ἐκ δίκης* („wie aus einer Klage/einem Urteil“) ist unter ihnen die bekannteste und insgesamt häufigste Variante¹⁵. Sie dominiert vor allem in römischer Zeit und steht im Mittelpunkt der Debatte über die Funktion von *praxis*-Klauseln. In hellenistischer Zeit erscheint die *καθάπερ ἐκ δίκης* - Variante in etwa in 50 Urkunden und ist damit in etwas geringerem Umfang belegt als die Variante *κατὰ τὸ διάγραμμα*. Bereits in einem der ältesten griechischen Dokumente aus Ägypten, einem Ehevertrag aus Elephantine (P.Eleph. 1), fand sie Verwendung, und auch in der als *Dikaiomata* bekannten

¹¹ A. B. Schwarz, *L'inexécution des contrats dans le droit des papyrus*, *Journal of juristic papyrology*, 14 (1962), p. 13–21.

¹² H.-A. Rupprecht, *Urkundenformular und Wirklichkeit. Bemerkungen zur praktischen Bedeutung einer Urkundsklausel*, in: *Worte des Rechts - Wörter zur Rechtsgeschichte. Festschrift für Dieter Werkmüller zum 70. Geburtstag*, hrsg. von S. Buchholz, S. Adler, Berlin 2007, p. 283–296, S. 255f. vermittelt den Eindruck einer chronologischen Abfolge von *πρὸς βασιλικά* („zunächst geläufige Form“), *κατὰ τὸ διάγραμμα* („regelmäßig im 3. Jh. und ausnahmsweise noch im 2. Jh. belegt“) zu *καθάπερ ἐκ δίκης* („ab dem 2. Viertel des 2. Jh. geläufige Form“).

¹³ A. B. Schwarz, *Sicherungsübereignung und Zwangsvollstreckung in den Papyri*, *Aegyptus*, 17 (1937), p. 241.

¹⁴ S. Lippert, *Einführung in die altägyptische Rechtsgeschichte*, Berlin 2008, S. 108f. Demotisch: „Zwangsweise und ohne Zögern“, „ohne zu prozessieren oder in irgendeiner Sache mit dir zu streiten“, aramäisch „ohne Urteil und ohne Prozess“.

¹⁵ Üblich ist in den Papyri die Schreibung *καθάπερ ἐγ δίκης*, in Editionen üblicherweise normalisiert zu *καθάπερ ἐκ δίκης*. Zu dieser Variante zuletzt: J.-D. Rodríguez Martín, *Sobre la supervivencia de la cláusula “καθάπερ ἐκ δίκης” en los papiros romanos y bizantinos*, *Revue internationale des droits de l'antiquité*, 60 (2013), p. 243–277 Zur Abgrenzung von ähnlichen Formulierungen: J.-D. Rodríguez Martín, *Avoiding the Judge: the Exclusion of the δίκη in Contractual Clauses*, in: *Proceedings of the 28th Congress of Papyrology. Barcelona 1-6 August 2016*, hrsg. von A. Nodar, S. Torallas Tovar, Barcelona 2019, p. 484–493 Zentral aus der älteren Literatur ist: H. J. Wolff, *Some observations on praxis*, in: *Proceedings of the XIIth International Congress of Papyrology*, Toronto, Amsterdam 1970, p. 527–535.

Normsammlung (P.Hal. 1) ist von einer Vollstreckung wie aufgrund eines Urteils die Rede, und zwar dann,

„wenn jemand, der eine Klage wegen Gewalttätigkeit oder Prügeln eingebracht hat, damit unterliegt, soll er der obsiegenden Partei den zehnten Teil des Streitwerts¹⁶ dieser Klage zuzahlen und der praktor oder sein Gehilfe soll (gegen ihn) wie aufgrund eines Urteils aus dem Vermögen und, falls es nicht ausreicht, auch an der Person vollstrecken. Wer aber, nachdem er eine Klage wegen Notzucht oder Körperverletzung eingebracht hat, unterliegt, soll der obsiegenden Partei den fünften Teil des Streitwerts dieser Klage zuzahlen und der praktor oder sein Gehilfe soll (gegen ihn) aus dem Vermögen wie auf Grund eines Urteils vollstrecken, und wenn es nicht ausreicht, auch an der Person.“¹⁷

- 7 Die Variante *πρὸς βασιλικά* ist von der rechtshistorischen Forschung bislang wenig untersucht. Rupprecht beobachtete, dass sie dann verwendet wurde, wenn eine Verbindung zur königlichen Finanzverwaltung bestand, so bei einer Steuerstundung, einer Bürgschaft für eine Vereinbarung mit dem *oikonomos* oder eine Forderung des *dioiketes*.¹⁸ Sitta von Reden übersetzt sie – in Blick insbesondere auf P. Col. III 54 – als „wie in Verträgen mit dem König“.¹⁹ Rodríguez als „como si el acreedor fuera el Fisco, i.e. con sus mismos privilegios.“²⁰ Man versteht darunter also, dass der jeweilige Vertragspartner genauso vorgehen konnte wie es die höchste Autorität tat und denkt

¹⁶ Die Herausgeber erkannten hierin (S. 79) eine „Sukkumbenzbuße“. Dieser heute ungebräuchliche Ausdruck bezeichnete um 1900 eine Buße, die nach manchen damals in Deutschland geltenden Rechten bei Unterliegen an den Staat zu zahlen war. Naheliegender ist an eine Erstattung der Prozessgebühr zu denken, die zu Beginn des Verfahrens von beiden Parteien in dieser Höhe gezahlt wurde. Zu den Gebühren ausführlicher: N. Grotkamp, *Rechtsschutz im hellenistischen Ägypten*, München 2018, S. 22-24.

¹⁷ P.Hal 1, Z. 115-120, Übers. der Herausgeber, der Graeca Hallenis (Friedrich Bechtel, Otto Kern, Karl Prachter, Carl Robert, Ernst von Stein, Ulrich Wilcken, Georg Wissowa). Text nach papyri.info:

¹¹⁵(hand 2?) ἐὰν δὲ τ[ις] γραψάμενος δίκην] [τ ς] ἢ πληγῶν ἠσσηθῆι, [προς] προσαποτινέ[τω] τῷ νικήσαντι τὸ δέκατον τοῦ τιμήματος τῆς δίκης καὶ ὁ πράκτωρ ἢ ὁ ὑπηρέτης πραίξά[τω] καθάπερ ἐκ δίκης ἐκ τῶν ὑπαρχόντων, ἐὰν δὲ μὴ ἐκποιῆι, καὶ ἐκ τοῦ σώματος. ὅσοι δ' ἂν ἰ γραψάμενοι δίκας ἢ αἰκι(?)σμοῦ ἠσσηθῶσιν, προσαποτινέτωσαν τοῖς νικήσασιν τὸ πέμπτον μέρος ἢ τοῦ τιμήματος τῆς δίκης.] πραίξάτω δὲ ὁ πράκτωρ ἢ ὁ ὑπηρέτης ἐκ τῶν ὑπαρχόντων καθάπερ ἐγ δὲ ἰ¹²⁰ κη[ς], ἐὰν δὲ μὴ ἐκποιῆι, καὶ ἐκ τοῦ σώματος.

115-116. [προς] προσαποτινέ[τω]]corr. ex προσαποτι[. . .]νε[τω]

¹⁸ H.-A. Rupprecht, *Beiträge zur Juristischen Papyrologie. Kleine Schriften*, Stuttgart 2017, S. 255f. = Rupprecht, *Urkundenformular* (supra n. 12) S. 285.

¹⁹ S. von Reden, *Wheat prices in Ptolemaic Egypt*, in: *Documentary sources in Ancient Near Eastern and Greco-Roman economic history. Methodology and practice*, hrsg. von H. D. Baker, Oxford u.a. 2014, p. 260–288, S. 263; E. Seidl, *Ptolemäische Rechtsgeschichte*, Glückstadt 1962, 100-2.

²⁰ J.-D. Rodríguez Martín, *Más allá de la πράξις: los usos olvidados de la fórmula καθάπερ ἐκ δίκης*, in: *Der Bürge einst und jetzt. Festschrift für Alfons Bürge*, hrsg. von U. Babusiaux, J. Platschek, P. Nobel, Zürich [u.a.] 2017, p. 537–568, S. 539.

an Vollstreckungsprivilegien für den Fiskus. Die gut 20 Belege²¹ sind alle hellenistisch, ohne regionale Auffälligkeit, also mit großer Dominanz des Zenonarchivs.²² Interessant ist hier vor allem P.Col. III 54, der neben einer Abschrift des Vertrages auch eine Abrechnung und den Entwurf einer Eingabe enthält.²³

- 8 Ähnlich wenig Beachtung hat auch die eher seltene Praxisklausel gefunden, die ausdrücklich eine *praxis άνευ δίκης* vorsieht. Sie ist nur im Archiv des Dionysios, Sohn des Kephala aus den letzten Jahrzehnten des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts häufig.²⁴
- 9 Mitteis zog in seine Überlegungen zur den Vollstreckungsklauseln noch die Wendung *είναι ένεχυρασίαν* („dass Pfändung stattfindet“) ein.²⁵ Diese Klausel war damals aus einigen Inschriften bekannt, unter anderem aus der vielfach behandelten Landverpachtung der attischen Deme Aixone,²⁶ aus Delos und aus dem von der Insel Thera stammenden sogenannten Testament der Epikteta.²⁷ Inzwischen sind weitere epigraphische Belege hinzugekommen,²⁸ doch bis heute ist sie in Papyri nicht als

²¹ In chronologischer Reihenfolge (274 bis 208 v. Chr.): P.Cair. Zen. I 59001 = Sel.Pap. I 66 ; BGU VI 1226; P. Hib. I 94; BGU VI 1228; P.Hib. I 95; P.Sorb I 17; P.Cair. Zen IV 59668; P.land. Zen 1; PSI V 509; P.Cair. Zen. 59182; P.land Zen 2 u. 3; SB XVI 12812; P.Hamb. II 183; P.Col. III 54; P.Hib I 124; SB VIII 9841; SB XX 14429 = SB III 6; P.Petr I 16; SB XX 14430; SB III 6301; P.Hamb I 24; P.Köln V 220.

²² Nach Rupprecht, *Beiträge* (*supra* n. 18), S. 256 .

²³ Zu diesem Papyrus ausführlich: S. Płodzień, *The origin and competence of the πράκτωρ ξενικῶν*, *Journal of juristic papyrology*, 5 (1951), p. 217–227.

²⁴ P.Dion. 14, 15, 16, 17, 19, 20, 24, 25, 33, zu diesem Archiv: E. Boswinkel, P. W. Pestman, P. J. Sijpesteijn (hrsg.), *Studia Papyrologica Varia*, Leiden 1965. Außerdem: P. Tebt. I 11; BGU VIII 1739.

²⁵ L. Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. Mit Beiträgen zur Kenntnis des griechischen Rechts und der spätrömischen Rechtsentwicklung*, Leipzig 1891, S. 414 f. D. Behrend, *Attische Pachturkunden. Ein Beitrag zur Beschreibung der μίσθωσις nach den griechischen Inschriften*, München 1970, S. 132 verstand *ένεχυρασία* als „sofortige Privatpfändung ohne vorgängiges Urteilsverfahren“.

²⁶ IG II² 2492 = CIG I 93 = Syll³ 966 = Behrend, *Pachturkunden* (*supra* n. 25) Nr. 25

²⁷ IG XII,3 330 (Thera, 210-195 v. Chr.), Z. 174 ff.

καὶ ἂ πράξις ἔσ[τ]ι τῷ μὴ λαβόντι κατὰ τοῦ ἀρτυ|τήρος κατ' [έ]νεχυρασίαν κατὰ τὸς νόμος, καὶ | μὴ μετεχ[έ]τ|ω τοῦ κοινοῦ ἔς ὃ κα ἔκτείσῃ· θυ- | ἔστω ὑπὸ τῶν |αίρεθέντων ἀνδρῶν ὑπὸ | τοῦ κοινοῦ κατ' ένεχυρασίαν κατὰ τὸς νόμος. ...

Zu dem im Vergleich zu Athen hier deutlich werdenden Erbrecht einer Frau E. Stavrianopoulou, *"Gruppenbild mit Dame": Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frau auf den Kykladen im Hellenismus und in der römischen Kaiserzeit* 2006, S. 141f.

²⁸ Aus Attika: Behrend, *Pachturkunden* (*supra* n. 25) Nr. 20 = IG II² 1168 (Verpachtungsregeln einer Phyle) u. Nr. 36 = IG II² 1241 (Beschluss der Dyaleis über die Verpachtung eines Grundstücks),

ἐὰν δὲ μὴ ἀποδιδῶι τὴν μίσθωσιν ἔ-
[v] τοῖς χρόνοις τοῖς γεγραμμένοις ἢ μὴ
35 [έ]ργάζεται τὸ χωρίον κατὰ τὰ γεγραμμέ-
[v]α, ἔξείναι τοῖς φρατριάρχοις καὶ Δυα-
[λεῦ]σιν ένεχυράζειν πρὸ δίκης καὶ μισ-
θῶσαι ἐτέρωι τὸ χωρίον ὡι ἂν βούλωντα-
[i]

Vertragsklausel belegt.²⁹ Dies heißt nicht, dass die *enechyrasia* als solche in Ägypten unbekannt war. Man versteht darunter in Bezug auf die graeco-ägyptischen Papyri die erste Phase der Zwangsvollstreckung.³⁰ Eine solche begann mit dem Urteil und dessen Zustellung an den Strategen oder *praktor xenikon*. Dann folgte ein Gesuch an den Praktor um Pfändung, die Bezeichnung der zu pfändenden Gegenstände und dann Zuschlag bis zur Auskehrung des Erlöses, nicht aber mehr die Einweisung des Ersteigeres in den Besitz und die Eintragung.³¹

Funktion der Praxisklauseln

- 10 Nach wie vor verbreitet ist die Auffassung, in allen diesen Klauseln ein Äquivalent zur Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung zu sehen.³² Im 19. Jahrhundert nannte man dies Exekutivurkunden, heute ist im geltenden Recht der Ausdruck vollstreckbare Urkunde verbreiteter. Der Einordnung hellenistischer Urkunden als Exekutivurkunden liegt die Annahme zugrunde, dass auch damals niemand zu privaten Zwangsmaßnahmen greifen durfte, ohne zuvor von einem Gericht oder von der anderen Partei dazu autorisiert zu sein.

Zu dieser Klausel und ihrem Verhältnis zu weiteren Sanktionen für Vertragsverletzung durch den Pächter: Behrend, *Pachturkunden* (*supra* n. 25), S. 94 (Trennung von Pachtzahlung u. Bewirtschaftungsregeln von der Frage des Holzeinschlags und Hausabbruchs); J. Partsch, *Griechisches Bürgschaftsrecht*, Leipzig 1909, S. 221-224.

²⁹ Ggf. aber P.Tebt. III.1 814, das unter den Tätigkeiten eines Auktionators auch einmal anstelle von Kaufvertrag o.ä. von *ἐνεχυράσι* spricht; ggf. BGU III 887 = Chrest. Mitt. 272 = Fontes iuris Romani antejustiniani (FIRA) (2nd ed.) III 133 = CPJ III 490.

³⁰ H.-A. Rupprecht, *Kleine Einführung in die Papyrurkunde*, Darmstadt 1994, S. 149 und H.-A. Rupprecht, *Real security*, in: *Law and legal practice in Egypt from Alexander to the Arab Conquest. A selection of papyrological sources in translation, with introductions and commentary*, hrsg. von J. G. Keenan, J. G. Manning, U. Yiftach-Firanko, Cambridge 2014, p. 249–275, S. 260; Urkundenliste: P.Heid. IV S. 191.

³¹ Zentral für das Verständnis ist das Protokoll eines solchen Verfahrens: BGU XIV 2376 = J. G. Keenan, J. G. Manning, U. Yiftach-Firanko (hrsg.), *Law and legal practice in Egypt from Alexander to the Arab Conquest. A selection of papyrological sources in translation, with introductions and commentary*, Cambridge 2014, Nr. 5.4.6 <http://ww2.smb.museum/berlpap/index.php/05142/>; Dazu S. R. Llewelyn, *The procedure of execution and the prosbole*, in: *A review of the Greek inscriptions and papyri published in 1982-83*, hrsg. von S. R. Llewelyn, North Ryde, N.S.W. 1994, p. 197, 197-200 in Auseinandersetzung bzw. in Wiedergabe von Płodzień, *Origin* (*supra* n. 23) und Wolff, *Neues Material* (*supra* n. 4); Zu Z. 5 und 23-24 vgl. P.Heid. VIII, S. 24, Anm. 60. Zu Z. 13-14 vgl. C. A. Armoni, *Studien zur Verwaltung des ptolemäischen Ägypten. Das Amt des Basilikos Grammateus*, Paderborn u.a. 2012, S. 261, Anm. 104; zu Z. 31-32 vgl. ebenda, S. 168f. Vgl. Symposium 2013, S. 313-337. 'Ενεχυρον ist nach Rupprecht, *Einführung* (*supra* n. 30), S. 134 ein Faustpfand, diese Deutung übernimmt Lippert, *Altägyptische Rechtsgeschichte* (*supra* n. 14), S. 106.

³² Mitteis, *Grundzüge* (*supra* n. 10), A. B. Schwarz, *Die öffentliche und private Urkunde im römischen Ägypten. Studien zum hellenistischen Privatrecht*, Leipzig 1920, S. 30-59; In der zweiten Hälfte des 20. Jh. A. Kränzlein, *Bemerkungen zur Praxisklausel καθάπερ ἐκ δίκης*, in: Festschrift für Max Kaser zum 70. Geburtstag, hrsg. von D. Medicus, H. H. Seiler, München 1976, p. 629–634 Seidl, *Ptolemäische Rechtsgeschichte* (*supra* n. 19), 100. Unentschieden Rupprecht, *Beiträge* (*supra* n. 18), S. 254.

- 11 Eine der ausführlichsten Behandlungen der Vollstreckungsklauseln ist nach wie vor das Kapitel „Executivurkunden“ in „Reichsrecht und Volksrecht“,³³ in dem Mitteis das gesamte am Ende des 19. Jahrhunderts verfügbare Quellenmaterial auf Vollstreckungsklauseln durchmusterte, immer mit der Frage verknüpft, in wie weit hier eine Urkunde vorliegt, aus der unmittelbar vollstreckt werden konnte. Im Zentrum stand dabei die Variante *καθάπερ ἐκ δίκης*. Er wies darauf hin, dass man nur in einem von den damals bekannten sechs Belegen für die Variante *κατὰ τὸ διάγραμμα* sicher von einer sofortigen Vollstreckbarkeit ausgehen könnte (nämlich bei P.Hib. I 92, wo das Erscheinen vor Gericht versprochen wird. In den anderen Fällen könne man „auf Exequibilität nicht schon nach der Natur der Sache“ schließen.)³⁴
- 12 Mitteis ging in seinen Studien nur kurz auf das Verhältnis der beiden in den Papyri belegten Vollstreckungsklauseln *κατὰ τὸ διάγραμμα* und *καθάπερ ἐκ δίκης* ein und sah die eine als die Vorläuferin der anderen an, konnte dies aber nicht vertiefen. Es drängt sich der Verdacht auf, dass Unterschieden auch in der weiteren Forschung nicht näher nachgegangen wurde und die Ablösung tradiert wurde. Auf Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Vollstreckungsklauseln hat insbesondere Andreas Bertalan Schwarz auf dem Papyrologenkongress 1949 in Paris gedrungen, doch bleibt in seinem erst posthum erschienenen Beitrag im *Journal of Juristic Papyrology* vieles Vermutung.³⁵
- 13 Gegen die Theorie der Exekutivurkunde hat sich insbesondere Hans Julius Wolff ausgesprochen, nachdem bereits Præaux die Klauseln als Anpassung der Vertragspraxis an die für die neuen griechischen Siedler fremde Rechtswelt eingeordnet hatte.³⁶ Wolff hatte beobachtet, dass Praxisklauseln häufig nicht in die Verträge aufgenommen werden, in denen schon das attische Recht benannte Klagen (*dikai*) kannte.³⁷ Die Klausel diene dazu, auch die nicht von den anerkannten Typen umfassten Absprachen durchsetzbar zu machen, unabhängig davon, ob dann noch

³³ Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht* (*supra* n. 25), S. 401-444, mit Übersicht über die ältere Literatur.

³⁴ Mitteis, *Grundzüge* (*supra* n. 10), S. 120.

³⁵ Schwarz, *L'inexécution* (*supra* n. 11). Dass diese Beobachtung nicht die nötige Aufmerksamkeit erfahren hat, beklagte schon Kränzlein, *Bemerkungen* (*supra* n. 32).

³⁶ C. Præaux, *De la Grèce classique à l'Égypte hellénistique. Note sur les contrats à clause exécutoire*, *Chronique d'Égypte*, XXXIII (1958), p. 102–112.

³⁷ H. J. Wolff, *Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung*, 84 (1957), p. 26–72 = H. J. Wolff, *Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts*, in: *Zur griechischen Rechtsgeschichte*, hrsg. von E. Berneker, Darmstadt 1968, p. 483–535, S. 494. Reserviert dazu: Schwarz, *L'inexécution* (*supra* n. 11), S. 16f.

eine Klage bzw. ein Mahnverfahren erfolgt, um tatsächlich auf die Person und die Güter des Schuldners zuzugreifen.³⁸ Insofern würde eine gewisse Parallele zu den später verbreiteten Stipulationsklauseln bestehen, die ebenfalls zur Durchsetzbarkeit untypischer Vereinbarungen dienen können. Danach meint *praxis καθάπερ ἐκ δίκης* nicht, dass zur Vollstreckung kein Verfahren notwendig ist, sondern gerade im Gegenteil, dass nach den üblichen Verfahrensweisen an griechischen Gerichten vorzugehen sei.

- 14 Zwischen Wolff und Mitteis besteht grundlegende Einigkeit darüber, dass sich die unterschiedlichen Praxisklauseln in ihrer Wirkung nicht grundsätzlich unterscheiden. Beide sehen in der *κατὰ τὸ διάγραμμα*-Klausel eine Vorläuferin der auch in römischer Zeit häufigen Praxisklausel *καθάπερ ἐκ δίκης*. Beide gehen davon aus, dass beide Klauseln die Durchsetzbarkeit der Forderung vereinfachen sollten.³⁹
- 15 Wolff erklärte den Wechsel der Formulierung damit, dass die *κατὰ τὸ διάγραμμα* - Formel auf die nach dem damaligen Stand der Forschung nur im 3. Jahrhundert existierenden Dikasterien⁴⁰ zielte und nach deren Ende nun nicht mehr eine Vollstreckung entsprechend den gesetzlichen Regeln erfolgen konnte, sondern nur noch so, als ob es eine *dike* gäbe.⁴¹ Auf diesen Überlegungen bauen die aktuellen Forschungen im weiteren Themenkreis, in der Rechtsgeschichte etwa von Rupprecht⁴², Jakab⁴³ und Platschek⁴⁴, sowie papyrologischen Editionscommentare etwa von Kaltsas (P.Heid. VIII), Armoni (P.Köln XIV) oder Krämer und Sanchez-Moreno (P.Trier I) auf.

³⁸ Behrend, *Pachturkunden* (*supra* n. 25), S. 25, mit Berufung auf H. J. Wolff, *Griechisches und ptolemäisches Recht*, in: *Lexikon der Alten Welt* 1965, p. 2516–2532.

³⁹ Wolff, *Some observations* (*supra* n. 15); ebenso Kränzlein, *Bemerkungen* (*supra* n. 32), der sich kritisch mit den Thesen von Wolff und Meyer-Laurin auseinandersetzt (H. Meyer-Laurin, *Zur kathaper ek dikes-Klausel*, in: *Symposion 1971. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, hrsg. von H. J. Wolff, D. Nörr, J. Mélèze Modrzejewski, P. D. Dimakis, Köln, Wien 1975, p. 189–204).

⁴⁰ Überholt mit Kaltsas, *P.Heid. VIII* (*supra* n. 2), der Unterlagen aus dem Betrieb eines Dikasterions im späten 2. Jh. veröffentlicht.

⁴¹ Wolff, *Some observations* (*supra* n. 15).

⁴² H.-A. Rupprecht, *Zwangsvollstreckung und dingliche Sicherung in den Papyri der ptolemäischen und römischen Zeit*, in: *Symposion 1995. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* (Korfu, 1.-5. September 1995), hrsg. von G. Thür, J. Vélissaropoulos-Karakostas, Köln u.a. 1997, p. 291–302; Rupprecht, *Urkundenformular* (*supra* n. 12).

⁴³ E. Jakab, *Auctions and Ownership in Ptolemaic Egypt: A Social and Economic Approach*, in: *Symposion 2013. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* (Cambridge MA, 26.-29. August 2013), hrsg. von M. Gagarin, A. Lanni, Wien 2014, p. 313–318.

⁴⁴ J. Platschek, *Die römische Erfüllungszusage und ihre Einbettung in den hellenistischen Kreditverkehr*, München 2013.

- 16 Kränzlein folgte in der Debatte⁴⁵ der 1970er Jahre Wolff darin, dass es sich nicht um eine Exekutivurkunde gehandelt habe, schlug aber vor, dass die Funktion der Praxisklauseln darin bestanden habe, „den Weg für eine Praxisanordnung durch den Strategen“⁴⁶ zu öffnen. Nach dem Wegfall zahlreicher Gerichte – gemeint sind vermutlich die Dikasterien – habe man nach Wegen suchen müssen, ohne Urteil zum Ziel zu kommen. Eine Stütze für diese Tatsache sah er darin, dass nun die Eingabe an Beamte die Regel gewesen sei. Selbst wenn dies im Verhältnis zur insgesamt abnehmenden Überlieferung stimmen würde (eine quantitative Untersuchung der Zahl von Eingaben bei Gerichten und Beamten gibt es nicht), wäre zu bedenken, dass sowohl Eingaben als auch Gerichtsdokumente vielfach aus Archivkontexten stammen und ihre Zahl im Verhältnis zu der Zahl der überlieferten Verträge gering ist. Aussagen zu Regelmäßigkeiten auf der Basis der Häufigkeit sind daher mit großer Unsicherheit behaftet.
- 17 In den letzten Jahren hat sich Rodríguez Martín intensiv mit den Vollstreckungsklauseln befasst. Er geht vom Bestand der römischen Zeit aus und stellt daher die *καθάπερ ἐκ δίκης*-Variante in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen. Er prüft, in wie weit noch in römischer Zeit aus einer Urkunde, die die *praxis* in der Form *καθάπερ ἐκ δίκης* gestattete, ohne vorheriges gerichtliches Urteil vollstreckt werden konnte und damit allgemein auch in römischer Zeit entgegen einer verbreiteten Ansicht Vollstreckung ohne Urteil möglich war.⁴⁷ Damit folgt auch Rodríguez im Grundsatz der Auffassung, dass diese Klausel die Anrufung eines Gerichts überflüssig machte, ohne jedoch die Urkunden als Vollstreckungstitel einzuordnen.

Diagramma

- 18 Auch wenn Hans Julius Wolff die allgemeine Funktion der Vollstreckungsklauseln neu interpretierte, folgte er der allgemeinen Auffassung, dass *τὸ διάγραμμα* ein königliches Gesetz mit Regelungen zur Justizorganisation meint, was als ‚Justizdiagramma‘ in der

⁴⁵ Wolff, *Some observations* (*supra* n. 15), Meyer-Laurin, *Zur kathaper ek dikes-Klausel* (*supra* n. 39); H. Kupiszewski, *Les formulaires dans la procédure d'exécution*, in: *Symbolae Raphaeli Taubenschlag dedicatae*, hrsg. von I. Biežuńska-Malowist, Vratislaviae, Varsaviae 1957, p. 89–103; Kränzlein, *Bemerkungen* (*supra* n. 32).

⁴⁶ Kränzlein, *Bemerkungen* (*supra* n. 32), S. 630f.

⁴⁷ Rodríguez Martín, *Avoiding the Judge* (*supra* n. 15); Rodríguez Martín, *Más allá de la πράξις* (*supra* n. 20); Rodríguez Martín, *Sobre la supervivencia* (*supra* n. 15); Rodríguez Martín, *Vollstreckungsprozess* (*supra* n. 3).

Forschung bekannt ist. Obwohl die Vollstreckungsklausel zu den wichtigsten Quellen gehört, auf dem die Hypothese eines solchen Gesetzes beruht, aber weder eine Abschrift eines solchen Gesetzes erhalten ist, die Historiker nichts davon berichten und auch das epigraphische und papyrologische Material keine Bezeichnung für ein solches Justizgesetz enthält, die Basis also dünn ist, hat Wolff die These von einem solchen Gesetz noch einmal verstärkt.⁴⁸ Die Abfolge der Vollstreckungsklauseln und der damalige Überlieferungsstand zur Aktivität unterschiedlicher Gerichtstypen gestattete ihm, zwei Phasen zu unterscheiden: in der ersten Phase habe es auf der Basis eines königlichen Gesetzes (*diagramma*) geschaffene Gerichte griechischen Typs (*dikasteria*) gegeben, in der für die sofortige Vollstreckbarkeit ein Verweis auf dieses Gesetz erfolgte. Nachdem diese Gerichte nicht mehr existierten sei die Klausel *κατὰ τὸ διάγραμμα* durch die Klausel *καθάπερ ἐγ δίκης* – wie aus einer Klage (vor einem Gericht griechischen Typs) ersetzt worden. Da diese Ersetzung möglich war, konnte man davon ausgehen, dass gerade dies *diagramma* Klageformen (*dikai*) vorgesehen haben müsste.

- 19 Ein Beispiel dafür, wie eine umfassende Zusammenstellung von Prozessnormen in hellenistischer Zeit ausgesehen haben könnte liefert der Rechtshilfevertrag zwischen Stymphalos und Demetrias (IPArk 17),⁴⁹ der aufgrund der vermutlich nur kurzzeitigen Verwendung des Namens Demetrias auf 303-300 vor Christus datiert wird. Die Herausgeber unterscheiden insgesamt 20 als Paragraphen bezeichnete Sinnabschnitte.⁵⁰ Am Anfang stehen Bestimmungen zur Klage wegen falschen Zeugnisses (§ 1) und zur Zeugnispflicht (§ 2). Darauf folgen in den § 3-13 Einzelheiten zum Prozess, während die § 14 bis § 18 Vorschriften enthalten, die man heute dem materiellen Recht zuordnet. In seiner Interpretation geht Thür davon aus, dass der Reihenfolge eine systematische Gliederung zu Grunde liegt.⁵¹

⁴⁸ Wolff, *Justizwesen* (*supra* n. 4), S. 23 u. 45, H. J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats. Bd. 1: Bedingungen und Triebkräfte der Rechtsentwicklung*, München 2002, S: 67-70. J. G. Manning, *The last pharaohs. Egypt under the Ptolemies, 305 - 30 BC*, Princeton 2010, S. 181 kann den Erlass ohne weiteres voraussetzen und die damit verfolgte Zielsetzung diskutieren.

⁴⁹ G. Thür, H. Taeuber (Hrsg.), *Prozessrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien. (IPArk)*, Wien 1994.

⁵⁰ Anders als in vielen Rechtsaufzeichnungen auf Papyrus sind auf der Inschrift keine Trennzeichen (*paragraphoi*) sichtbar.

⁵¹ Thür, Taeuber, *Thür, Taeuber (Hg.) 1994 – Prozessrechtliche Inschriften der griechischen Poleis* (*supra* n. 49), S. 204 „systematisch an der richtigen Stelle“.

- 20 Der Anfang des Vertrages hat sich nicht erhalten, trotzdem fällt auf, dass wie in P. Hal 1 der Pseudomartyrienprozess an erster Stelle steht. Die Herausgeber vermuten allerdings, dass am Anfang nicht nur ein Präskript des Vertrages verloren ist, sondern auch eine Bestimmung über die Zusammensetzung des Gerichtes und die Einleitung des Verfahrens. Die Vorschriften zur Wahl und Anzahl der mit der *dialysis* befassten Personen und der die Klageschriften übermittelnden Personen (§3) sind mehr als Ablaufanweisungen denn als Kompetenzzuschreibungen formuliert, da nur das Wie beschrieben wird, das Ob und Warum ist vorausgesetzt. Die Passage ähnelt daher im Duktus der entsprechenden Beschreibung der attischen Verfahren in der *Athenaion politeia*.
- 21 *Διάγραμμα* ist in der hellenistischen Welt vielfach als Bezeichnung für königliche Gesetzgebung neben dem Ausdruck *πρόσταγμα* belegt. In der Epigraphik dient es inzwischen als *terminus technicus*, der helfen soll, ältere, an der römischen Begrifflichkeit orientierte Kategorien durch griechische Bezeichnungen zu ersetzen. Daneben bleibt – auch in Rechtstexten – *διάγραμμα* die Bezeichnung für eine Liste. Worin die Unterschiede zwischen *διάγραμμα* und *πρόσταγμα* liegen und ob hier ein äußerlicher oder in der Gesetzgebung begründeter Unterschied besteht, ist umstritten.⁵² Ein Weg zum Verständnis führt über das Verständnis der hier untersuchten Variante der Praxisklausel.

Frage

- 22 Ausgangspunkt dieser Überlegung war daher zu verstehen, was dieses *διάγραμμα* ist, auf das die Vertragsklausel rekurriert. Gab es tatsächlich ein Gesetz, das etwa zwischen 280 und 270 v. Chr. erlassen wurde und in dem umfassend geregelt war, wie man in Ägypten vorzugehen hatte, wenn ein Vertragspartner die zugesagte Leistung nicht erbrachte? Der Schluss von den Praxisklauseln auf ein solches Gesetz beruht auf zahlreichen Voraussetzungen, die alles andere als sicher sind. Der oben skizzierte Zusammenhang zwischen *δίκη* und *διάγραμμα* wird aus der Abfolge der Klauseln geschlossen. Abfolge bedeutet, dass die Klauseln nicht nur zufällig für unterschiedlichen Zeiten häufig belegt sind, sondern dass die eine bewusst durch die

⁵² Ausführlicher dazu: Grotkamp, *Rechtsschutz* (*supra* n. 16), S. 91-98. Zur Epigraphik etwa: A. Bencivenni, *Progetti di riforme costituzionali nelle epigrafi greche dei secoli IV - II a.C.*, Bologna 2003 .

andere ersetzt wurde. Somit müssten beide Klauseln unabhängig von der Zeit in gleicher Weise eingesetzt worden sein.

Vorgehen: von den Datenbanken zur Netzwerkanalyse

- 23 Um diese Fragen zu beantworten, sollte nach Möglichkeit der gesamte relevante Quellenbestand einbezogen und daraufhin untersucht werden, nach welchen Regelmäßigkeiten die Klauselvariante verwendet oder nicht verwendet wurde. Anders als zu Beginn des 20. Jahrhunderts ist die Zahl der edierten Verträge um ein Vielfaches größer. Allein für die hellenistische Zeit gehen die Zahlen in die tausende. Auf der anderen Seite stehen Texte und einige Metadaten in Datenbanken bereit, so dass es naheliegend ist zu versuchen, die Auswertung zum Teil zu automatisieren. Hierzu gibt es in der Rechtsgeschichte bislang wenig Erfahrung.⁵³

Ermittlung des Quellenbestandes

- 24 Die Arbeit mit den Texten der Rechtspraxis ist in den letzten Jahrzehnten einfacher geworden. Benötigte man früher bereits für den ersten Zugriff eine sehr gut ausgestattete Bibliothek mit einer möglichst vollständigen Sammlung aller Editionen von Papyri und Inschriften und die umfangreichen, detaillierten Indizes, kann man heute die papyrologischen und zunehmend auch die epigraphischen Datenbanken nach den einschlägigen Begriffen durchsuchen, also sich alle Texte auflisten lassen, in denen eine Form von *πράσσω* und *διάγραμμα* vorkommen, ggf. in einer bestimmten Reihenfolge, und diese dann durchsehen.
- 25 Da es sich um einen griechischen Ausdruck handelt, war naheliegend, neben den papyrologischen Datenbanken die leicht handhabbare Datenbank Searchable Greek Inscriptions des Packard Humanities Institute zu durchsuchen.⁵⁴ Das Ergebnis war hier mager. Man findet nur einen einzigen inschriftlichen Beleg für die Verwendung einer Praxisklausel mit dem Zusatz *κατὰ τὸ διάγραμμα*, IG XII 3 254 = IC IV 197.⁵⁵ Diese Inschrift wurde auf der Insel Anaphe gefunden und gibt einen Beschluss des kretischen

⁵³ Vgl. die wenigen Beispiele und zahlreichen kritischen Stimmen in den Themenheften der Zeitschriften *Rechtsgeschichte* (24, 2016) und *Law and History Review* (34/4, 2016).

⁵⁴ <https://epigraphy.packhum.org/> Für die Wortsuche weniger geeignet ist das *Supplementum Epigraphicum Graecum Online*. Der *Thesaurus Linguae Graecae* zielt auf die literarische Überlieferung – denkbar wäre, die Klausel in den Vertragsbeispielen von Reden zu finden.

⁵⁵ Zu dieser bspw. K. J. Rigsby, *Asyilia. Territorial inviolability in the Hellenistic world*, Berkeley u.a. 1996, Nr. 175

Koinon wieder, mit dem Anaphe auf Kreta *asylie* gewährt wird – mit der Folge, dass bei Verletzung und Ausraubung von Anaphern zwei Gerichtswege eröffnet wurden – in Anaphe oder vor einem *koinodikion*, was entweder ein von Kretern und Anaphern besetztes gemeinsames Gericht meint oder ein Gericht der kretischen Städteföderation, dem *koinon*.⁵⁶ Ager übersetzt die nur sparsam ergänzte, im Vergleich zu den Praxisklauseln der Papyri knapp anmutende Klausel *καὶ κ[υ]ρίᾱ ἂ πρᾱξις ἔστω κατὰ τὸ | [διάγρ]αμμα* mit „and let the penalty be valid in accordance with the diagramma“ – lass die Strafe gültig sein in Übereinstimmung mit dem Diagramma.⁵⁷

- 26 Eine Suche in papyri.info lieferte eine längere, aber noch handhabbare Liste, weit mehr als nur die sechs Einzelbelege, die Mitteis bekannt waren. Die Kombination *praxis* und *diagramma* findet sich heute in 66 Papyri⁵⁸, davon sind 52 als Verträge klassifiziert, die alle in die Zeit vor dem Jahr 100 datiert werden, 37 stammen aus dem Oxyrhynchites, 8 aus dem Arsinoites, 3 aus dem Herkleopolites. Diese regionale Verteilung macht stutzig: in der Regel dominieren unter hellenistischen Texten die Stücke aus dem Arsinoites, dem Oasengebiet des Fayum westlich des Nil, wo in hellenistischer Zeit neue Siedlungen angelegt wurden. Weniger auffällig ist, dass aus dem letzten vorrömischen Jahrhundert kein Material vorliegt. Es ist seit langem bekannt, dass die Zahl der überlieferten Papyri zwischen dem dritten vorchristlichen Jahrhundert bis zum Beginn der römischen Herrschaft über Ägypten abnimmt.⁵⁹
- 27 Eine Gegenprobe, eine Suche nach „*kata to diagramma*“ ergibt darüber hinaus, dass in frühromischer Zeit in zahlreichen Verträgen erneut eine Klausel erscheint, die auf ein *diagramma* Bezug nimmt.⁶⁰ Hier ist jeweils von *τοὺς κατὰ τὸ διάγραμμα τόκους* die

⁵⁶ Zu kretischen *koinon*: N. Grotkamp, *Das koinodikion in den kretischen Staatsverträgen – ein Bundesgericht?*, Zeitschrift für altorientalische und biblische Rechtsgeschichte, 19 (2013); S. L. Ager, *Hellenistic Crete and Koinodikion*, The Journal of Hellenistic Studies, 114 (1994), p. 1–18; allgemeiner H. Beck, *Polis und Koinon. Untersuchungen zur Geschichte und Struktur der griechischen Bundesstaaten im 4. Jahrhundert v. Chr.*, Stuttgart 1997; P. Funke, *Die staatliche Neuformierung Griechenlands. Staatenbünde und Bundesstaaten*, in: Kulturgeschichte des Hellenismus. Von Alexander dem Großen bis Kleopatra, hrsg. von G. Weber, Stuttgart 2007, p. 78–98.

⁵⁷ Ager, *Koinodikion* (*supra* n. 56), S. 7.

⁵⁸ Papyri.info, zuletzt am 12.09.2019. Andere Formen von *πρᾱξις* als der Nominativ führten nicht zu Verträgen mit Praxisklauseln, eine Suche allein nach dem Verb (Suche nach *πραπ* oder *πρασσ*) in Kombination mit *διάγραμμα* lieferte keine weiteren einschlägigen Beispiele.

⁵⁹ W. Habermann, *Zur chronologischen Verteilung der papyrologischen Zeugnisse*, Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik, 122 (1998), p. 144–160.

⁶⁰ BGU IV 1053, 1054, 1055, 1115, 1146, 1147, 1150, 1151, 1153, 1156, 1161, 1162, 1167 III, 1170 I, 1172etwas andere Formulierung in BGU IV 1145. Zuletzt zu einem von ihnen: P. van Minnen, *An*

Rede, von Zinsen gemäß dem *diagramma*. Diese Papyri spielten bislang in der Diskussion der Praxisklausel keine Rolle, bzw. nur insoweit, als außerdem bestimmt wird, dass die *praxis* dem Gläubiger *καθάπερ ἐκ δίκης* zustehe.⁶¹ Auch die jüngste Diskussion eines der Beispiele zieht eine Zäsur zwischen Verzugszins und Vollstreckungsklausel.⁶² Es handelt sich also nicht um eine Praxisklauselvariation, die mit dieser Suche neu gefundenen Stücke wurden nicht weiter berücksichtigt.

Quellenliste

- 28 Eine ganze Reihe von Fragen kann aus den gängigen Datenbanken nicht einfach herausgelesen werden: Ist vielleicht der Vertragstyp entscheidend dafür, dass eine Vollstreckungsklausel gewählt wird und welche? Oder liegt es daran, dass hier eine Leistung in Getreide versprochen wird, die eventuell nach einer Tabelle (*diagramma*) umgerechnet werden muss? Oder ist die häufig vorausgehende Strafklausel der Grund, die Klausel: *ἡ π[ρᾶξις ἔστ]ω Εὐπόλει παρὰ Ἀλεξάνδρου καὶ Ὡρου πράσι²⁵[σοντι κατὰ τὸ διά]γραμ[μα⁶³* in einen Vertrag aufzunehmen? Oder ist es eine lokale Schreibertradition? Zudem erfasst die Sammlung bisher auch Verträge, die zwar eine Vollstreckungsklausel enthalten, aber an ganz anderer Stelle auf ein Diagramma referieren, wie beispielsweise P.Col. III 54. Das übliche Vorgehen ist es daher, Listen zu erstellen. Eine solche Liste, die auch die Ergebnisse der Netzwerkanalyse mit einbezieht (also nicht die Ausgangsliste) findet sich im Anhang.

Visualisierung von Regelmäßigkeiten

- 29 Bei der Erstellung einer solchen Liste mit Datum, Ort, Wortlaut der Klausel und einigen Informationen mehr, zeigten sich weitere Auffälligkeiten, etwa dass bestimmte Vertragstypen häufiger sind als andere, dass die Klauselvariante gelegentlich in der

Antichretic Loan from Early Roman Alexandria Revisited (BGU IV 1053), Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik, 199 (2016), p. 144–154 Mit engl. Übers.

⁶¹ BGU IV 1172 = M.Chr. 234 (Alexandria, 9 v. Chr.) Z. 38ff.

τοῦ δὲ ὑπερπεσόντος | χρόνου τοὺς κατὰ τὸ διάγραμμα τόκους (διδράχμου) τῆς πρά- | ξεως οὐσης τῶι Πρίνικτι ἐκ τε τῶν δύο ὄντων | ἀλληλεγγύων εἰς ἔκτεισιν καὶ ἐξ ἐν[ός καὶ ὀ]ποτέρου οὐ | 15 ἂν αὐτ[ῶν] αἰρῆται καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχ[όν]των αὐτοῖς | πάντων καθάπερ ἐγ δίκης καὶ μὴ ἐπιφέρειν πίστει | ἢ ἀκύρους εἶναι.

⁶² Van Minnen, *Antichretic Loan* (*supra* n. 60), S. 154 übersetzt BGU IV 1053, Z. 37-42: “plus 50% and for the time that goes over (the time allotted to them) they agree to pay the interest of two drachmas in accordance with state regulation while the right to execute the claim belongs to Gaius Iulius Philios from the three (debtors)”, bezieht den Aufschlag also nicht mit in die Praxisklausel ein.

⁶³ BGU VI 1361 u. 1263; P.Frankf. 2; BGU XIV 2384 (alles Exemplare des gleichen Vertrags), Tholtis, 215/214 v. Chr.

erweiterten Form *praxis kata to diagramma kai tous nomous* verwendet wurde und dass die Praxisklausel bzw. die für die Variante charakteristischen Worte in einigen Editionen vollständig ergänzt sind. Solche Listen machen Arbeit und wurden in der Vergangenheit häufig in Aufsatzform veröffentlicht, damit andere nicht mehr die gleiche Suche unternehmen müssen.⁶⁴ Allerdings bemerkt man mögliche Zusammenhänge nur, wenn man mit den Listen selbst arbeitet.

- 30 Hier kann man – und sollte man meiner Meinung nach – bereits in einer frühen Phase vor einer eigenen Aufbereitung vorhandener und Erhebung eigener Daten auf die digitalen Instrumentarien zur Netzwerkanalyse zurückgreifen. Graphdatenbanken ermöglichen es anders als relationale Datenbanken mit deren Anordnung von Daten in Tabellen auch Verbindungen unterschiedlicher Art gleichzeitig zu überblicken. Während diese Tools in der Rechtsgeschichte weniger gebräuchlich sind, haben sie in den Philologien schon größere Verbreitung gefunden. Sie erfordern zwar eine kleine Einarbeitung⁶⁵ und eine konsequente Normalisierung der Daten⁶⁶, haben aber den Vorteil, dass man auf diese Weise die Verbindungen besser visualisieren kann.
- 31 Daher wurde die Tabelle in eine Graphdatenbank importiert und Zusammenhänge mittels Abfragen visualisiert. Hier wurde testweise neo4j eingesetzt. Eine Abfrage war darauf gerichtet, alle Knoten zu zeigen, die nicht mehr als zwei Knoten von dem Knoten „Klausel- *praxis kata to diagramma*“ entfernt sind – also alle Papyri (und die eine ägäische Inschrift), die diese Klausel verwenden, und die jeweiligen weiteren nächsten Knoten, also Vertragstyp und Ort, ähnlich der Abbildung 1 unten, die bereits eine spätere Analysestufe wiedergibt.
- 32 Die graphische Darstellung hat den Vorzug, dass sie nicht völlig ungeordnet die Knoten nebeneinandersetzt, sondern sie so anordnet, dass Knoten sich nicht überlappen und Kanten sich möglichst wenig schneiden. Als das Objekt mit den

⁶⁴ Als Wegweiser zu thematischen Listen von rechtshistorischem Interesse eignet sich Rupprecht, *Einführung* (*supra* n. 30), der zu jedem Thema auf solche Listen hinweist.

⁶⁵ Anleitungen und Erfahrungsberichte etwa unter <https://www.trismegistos.org/network/>; <https://www.trismegistos.org/network/index#tomatillo>; Eine detaillierte Anleitung zur Nutzung von neo4j und Gephi ist bspw. Andreas Kuczera, *Graphdatenbanken für Historiker. Netzwerke in den Registern der Regesten Kaiser Friedrichs III. mit neo4j und Gephi*, <<https://mittelalter.hypotheses.org/5995>>, 23 agosto 2019.

⁶⁶ Hier wäre es wichtig, dass auch die Rechtsgeschichte sich über Standards verständigt, um Daten projektübergreifend leichter nutzen zu können. An einer Typologie wird zurzeit in Genf gearbeitet: <https://www.unige.ch/lettres/antic/unites/grec/enseignants/schubert/grammateus/>.

meisten Verbindungen befindet sich die Klausel selbst daher in der Mitte. Knoten mit mehreren Verbindungen werden in der Nähe zueinander angeordnet.

- 33 Die Einordnung des Vertragsinhalts folgte in diesem ersten Schritt noch der Einordnung des Heidelberger Gesamtverzeichnisses, auch wenn eine Normalisierung wünschenswert erschien. Diese Auswertung zeigt bereits deutlich die Tendenz, die Klausel vor allem in Pacht- und Darlehensverträgen zu verwenden. Die stärkste Korrelation besteht jedoch zu dem Ort, an dem die Urkunden verfasst wurden. Abgesehen vom ägäischen Beispiel wurde die Praxisklausel *κατὰ τὸ διάγραμμα* damit in ihrer einfachen Form ausschließlich im Oxyrhynchites verwendet. Daher wurde die Spur des Vertragstyps zurückgestellt.
- 34 Mit dieser Methode wurden auch Ausreißer sofort offensichtlich – Papyri, die der beobachteten Regelmäßigkeit zu widersprechen scheinen. Auf diese konnte sich eine erste genauere Untersuchung konzentrieren. Sie ergab, dass in den Papyri, für die in papyri.info nicht als Herkunft das Oxyrhynchites angegeben ist, die Klausel entweder vom Herausgeber ergänzt wurde⁶⁷ oder es sich um eine erweiterte Variante handelte, so bei den Belegen aus dem Arsinoites. Sobald die einfache Klausel von erweiterten Varianten unterschieden wurde und alle lediglich ergänzten Klauseln aus der Betrachtung ausgeschieden wurden, ergab sich folgendes, auffällig stringentes Bild:

⁶⁷ Arsinoites: P.Petr. III 55 (A); P.Freib. III 34; Herakleopolites: P.Hib. I 88 u. 89 = SB XIV 11376.

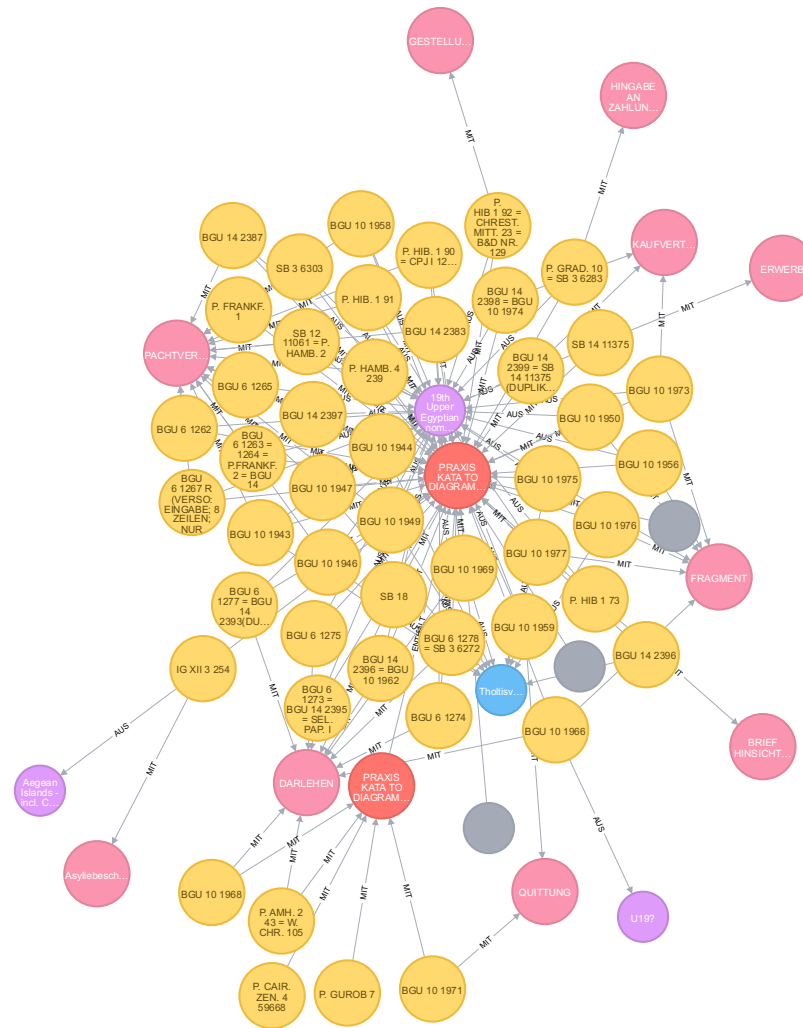


Abbildung 1: Verbindung zwischen Klausel, Vertragsart und Ort (Abfrage: nicht mehr als zwei Knoten vom Knoten „praxis kata to diagramma“ entfernt).

Ergebnis

Lokale Schreibertradition

- 35 Nach dieser Auswertung ist die Praxisklausel-Variante *κατὰ τὸ διάγραμμα* in ihrer einfachen Form lediglich im Oxyrhynchites und in einer ägäischen Inschrift belegt. Mit der Abfrage „nicht mehr als zwei Knoten vom Knoten „praxis kata to diagramma“ entfernt⁶⁸ erscheinen nämlich nur drei lila Knoten: „19th Upper Egyptian nome“, „Aegean Islands“ und sowie ein mit U19? beschrifteter Knoten (unbekannte

⁶⁸ In der Abfragesprache Cypher: MATCH (n:Klausel {name: 'PRAXIS KATA TO DIAGRAMMA' })-[*1..2]-a)RETURN n, a.

Herkunft).⁶⁹ Möglicherweise sollte man noch P.Heid VIII 414 aus Herakleopolis mit berücksichtigen, der eine Vereinbarung indirekt belegt, die ebenfalls eine auf ein Diagramma bezogene *praxis*-Klausel enthalten habe. Selbst wenn es sich hierbei nicht um eine Kürzung handelt, kann man trotzdem die Variante als lokale Schreibertradition⁷⁰ des Oxyrhynchites einordnen.

- 36 Damit wird die Annahme einer Abfolge der Varianten fraglich, was wie gesagt, die Basis von den weitreichenden Überlegungen zur Gerichtsorganisation von Hans Julius Wolff war.⁷¹ Zwar ändert die Erkenntnis, dass es sich um eine lokale Schreibertradition gehandelt hat, nichts an der chronologischen Verteilung der Belege für die unterschiedlichen Varianten der Klauseln, doch es weckt Zweifel an der Annahme, dass eine Änderung der Gerichtsorganisation Ursache für die Veränderung der Vollstreckungsklausel gewesen ist.
- 37 Darüber hinaus besteht nach aktueller Quellenlage keine zeitliche Kongruenz mehr zwischen Existenz von Dikasterien und Verwendung der *κατὰ τὸ διάγραμμα* -Variante in Verträgen. Der letzte Beleg für eine Variante der Praxisklausel, die auch auf ein *διάγραμμα* Bezug nimmt, ist heute P.Monts. Roca IV 77, ein Pachtvertrag aus Hephaisitas im Arsinoites, der im Jahr 148 v. Chr. geschlossen wurde. Die Innenschrift dieser Doppelurkunde hat vor der *kyria*-Klausel: Z. 15f.:

ἡ δὲ πρᾶξις ἔστωι Ἡρακλείδῃ καὶ [τοῖς παρ' Εὐβούλου πράσσουσιν ἔκ τε Πετοσούχου] [αὐτοῦ] καὶ ἐκ τῶ[ν] ὑπαρχόντων[ν αὐ]τ[ῶ]ι πάντ]ων κατὰ [τὸ διάγραμ]μα καὶ τοὺς νόμου[ς],

- 38 die Außenschrift (Z. 42ff.):

ἡ δὲ] πρᾶξις | ἔστωι Ἡρακλείδῃ καὶ τοῖς παρ' Εὐ[βού]λ[ου] πρ[άσσο]υσιν <ἔκ τε> Πετοσούχου [αὐ]τοῦ καὶ | ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῶι [πάντων κατὰ τὸ διά]γραμμα καὶ τοὺς νόμους.

⁶⁹ Mit Blick auf Standardisierung wurde auf die englischen Bezeichnungen der eingeführten regionalen Ordnungen zurückgegriffen (Epigraphy.packhum; trismegistos).

⁷⁰ Allgemein zur Praxis des Urkundenschreibens: B. Palme, *The Range of Documentary Texts: Types and Categories*, in: *The Oxford Handbook of Papyrology*, hrsg. von R. S. Bagnall, Oxford 2009, p. 358–394. M. Amelotti, *Notariat und Urkundenwesen zur Zeit des Prinzipats*, H. Temporini, W. Haase (Hrsg.), *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt*, II 13 (1980), p. 386–399.

⁷¹ Wolff, *Recht der griechischen Papyri 1* (*supra* n. 48), S. 68. Wolff, *Justizwesen* (*supra* n. 4), S. 46; Wolff, *Some observations* (*supra* n. 15).

39 Die Verwendung der Variante *κατὰ τὸ διάγραμμα καὶ κατὰ τοὺς νόμους* ist damit sicher belegt. Die jüngsten Belege für die Tätigkeit eines Dikasterions sind inzwischen Zeugenaussagen für das Dikasterion von Herakleopolis, darunter P.Heid. VIII 413 aus dem Jahr 179 v. Chr., sowie Fragmente eines Amtstagebuchs dieses Gerichts aus dem Jahr 172 v. Chr. (P.Köln XIV 561).

Mögliche weitere Zusammenhänge

40 Ob die Verwendung der Klausel von weiteren Umständen abhängt, und von welchen, kann auf der Basis dieser Datenerhebung und Auswertung noch nicht gesagt werden. Es wird zwar bereits deutlich, dass die Klausel vor allem bei Pacht- und Darlehensverträgen verwendet wurde, kaum aber in Kaufverträgen oder in anderen Übertragungsgeschäften. Diese Beobachtung beruht jedoch auf einer unscharfen Datenlage, da der Einordnung keine Kriterien zugrunde liegen.

41 Bei der Sammlung und Bearbeitung fielen weitere Regelmäßigkeiten auf, die jedoch noch nicht systematisch erfasst sind. So ist auffällig, dass immer wieder Strafklauseln der Praxisklausel vorausgehen. Auffällig ist auch, dass viele Verträge Regelungen über Saatgut enthalten. So stellt der Verpächter in einigen Pachtverträgen Saatgut, und unter den Darlehen sind Saatgutdarlehen. In der Auswertung ist auch nicht erfasst, wer die Vertragsparteien sind. Dies muss angesichts der genannten Verbindung der Variante *πρὸς βασιλικά* zur königlichen Verwaltung nicht irrelevant sein.

Schwächen des Vorgehens

42 Das geschilderte Verfahren hat – abgesehen von der durchaus beabsichtigten Vernachlässigung der chronologischen Ordnung in der Visualisierung – zwei zentrale Schwächen. Es trägt Unsicherheiten fort, da es Daten nutzt, von denen bekannt ist, dass sie nicht einheitlichen Standards folgen, und lässt eine nachträgliche Veränderung der Datengrundlage nur mit großem Aufwand zu, was sich darin zeigt, dass in Abb. 1 graue, leere Knoten nicht entfernt und einzelne, bei der ersten Suche nicht entdeckte Belege nicht nachgetragen sind.

43 Für die Rechtsgeschichte ist bedauerlich, dass es keine allgemein anerkannte Typologie der Verträge gibt. Während die Zuordnung eines Ortes zu einem bestimmten Gau (*νομός*) der antiken Verwaltungsgliederung folgt und bekannt ist oder,

falls sie in einer Edition oder einer Datenbank als falsch erweisen sollte, darüber diskutiert werden kann, erfolgt die juristische Einordnung von Dokumenten ohne Kriterien nach der Üblichkeit und dem jeweiligen Fokus des Herausgebers. Mal stehen inhaltliche Aspekte im Vordergrund (Pacht), mal die angenommene Funktion (Quittung, Vertrag), so dass die Daten mit einer großen Unschärfe behaftet sind.

- 44 Neo4j erlaubte zwar nach der Einarbeitung sowohl einen leichten Import von Datensätzen in unformatierten Tabellen als auch eine leichte und anschauliche Auswertung über Abfragen. Für die Sammlung und Bearbeitung von Daten erwies es sich als unhandlich – und ist für diesen Zweck auch nicht gedacht. Anders als in der verbreiteten Bürosoftware können Angaben nicht einfach überschrieben oder gelöscht werden, die Knoten müssen vielmehr über eine jeweils neu zu konzipierende Abfrage aufgefunden und die Änderungen in der entsprechenden Programmiersprache hineingeführt werden. Nebenbei eine Beobachtung zu notieren, deren Zusammenhang noch nicht klar ist, ist nicht möglich. Eine konventionelle Liste leistet zur Sammlung und Sicherung der Beobachtungen bessere Dienste.

Schlussfolgerungen

Vorschläge zur Lesung und Einordnung einiger Urkunden

- 45 Die Beobachtung, dass die jeweilige Variante einer Praxisklausel von der lokalen Schreibertradition abhing, legt nahe, die Rekonstruktion von Praxisklauseln in einigen Editionen zu überdenken. Dies betrifft zunächst P. Petr. III 55 A, ein Darlehen aus dem Arsinoites. Hier ist so gut wie nichts von einer Praxisklausel erhalten, trotzdem ergänzen die Herausgeber: *[καὶ ἡ πράξις ἔστω -ca.-? - ἐκ -ca.-? -]. . . αμ. . καὶ[. κατὰ τὸ διάγραμμα]*. Aufgrund der Herkunft des Textes wäre eine andere Variante der Praxisklausel wahrscheinlicher, *etwa πρὸς βασιλικά oder κατὰ τὸ διάγραμμα καὶ τοὺς νόμους*. Ähnliches gilt für P. Freib. III 34, einen Klerospachtvertrag aus dem Jahr 173. In Zeile 32 f. ergänzte Patsch: *τῆς [πράξεως οὔσης Θεοκλεῖ]καὶ τοῖς παρ' αὐτοῦ κατὰ τὸ διάγραμμα. βεβαιουμένης...* Dieser Papyrus wurde in Philadelphia im Arsinoites verfasst, so dass eine isolierte Bezugnahme auf das *διάγραμμα* in einer Praxisklausel ungewöhnlich wäre. Zudem ist die Fassung im Genitiv (*τῆς πράξεως οὔσης*) ansonsten

erst später im Arsinoites üblich.⁷² Es ist zu überlegen, ob hier vor der *bebaiosis*-Klausel⁷³ überhaupt eine Praxisklausel stand.

- 46 Außer der Reihe blieben dann noch die P. Hib. I 88 und SB XIV 11376, wo Einzelbuchstaben die Ergänzung stützen. In dem im Herakleopolites gefundenen Grundstückskaufvertrag SB XIV 11376 (der Anfang = P. Hib I 89 = WChr. 104 (239 v. Chr.)) sind noch an der passenden Stelle zwei μ und ein α erhalten, was sich bequem zu *διάγραμμα* ergänzen lässt. Dieser Vertrag wurde zwar im Herakleopolites gefunden, aber wie aus Z. 5 ersichtlich in Tholthis geschrieben, also in dem Ort, in dem die meisten Verträge mit einer einfachen *Πράξις ... κατὰ τὸ διάγραμμα*-Klausel geschrieben wurden. Das Gelddarlehen P.Hib I 88⁷⁴ ist in der Einordnung schwieriger – hier sind noch mehr Buchstaben sicher lesbar, nur kann nicht mehr sicher entschieden werden, welche Variante einer Praxisklausel mit Bezugnahme auf ein Diagramma hier verwendet wurde, da der Papyrus mit *διά* abbricht. Gefunden wurde der Text in el-Hiba im Herakleopolites, als Entstehungsort wird Phebichis angenommen, ein ebenfalls im Herakleopolites gelegener Ort.⁷⁵ Die Ortsangabe *ἐν Φεβίχι τοῦ Κωίτου* in Z. 5 ist jedoch in P. Hib. I 88 vollständig ergänzt. Die Herausgeber Grenfell/Hunt griffen hier auf einen sehr verblichenen und daher nicht veröffentlichten Papyrus zurück, der aus der gleichen Kartonnage gewonnen worden war. Wie sie klarstellen, handelt es sich nicht um die fehlende Ecke, sondern um einen ganz anderen Vertrag („payment of a rent“). Außerdem ist aus der Mumie A17 auch P. Hib I 96 gewonnen worden, der angibt *ἐν Φεβίχι τοῦ Κωίτου* geschrieben zu sein. Somit gibt es durchaus Indizien, die die Zuordnung von P. Hib. I 88 nach Phebichis nicht aus der Luft gegriffen erscheinen lassen. Durch die Form der Praxisklausel wird diese Lokalisierung jedoch nicht weiter gestützt.
- 47 Die enge Verbindung der Praxisklausel mit dem Oxyrhynchites verstärkt hingegen die Vermutung, dass BGU X 1966 dort verfasst worden ist.

⁷² Zeitlich nahe Belege sind P.Dion 32, 33 u. 34 (Hermopolites, zwischen 125 u. 101 v. Chr.) u. aus dem Arsinoites: P.Ryl. IV 587 (Tebtynis 87 v. Chr.), P.Mert. I 6 (Nestus epioikion, 777 v. Chr.).

⁷³ Zu dieser ausführlich: Rupprecht, *Beiträge* (*supra* n. 18), S. 51-86 [zuerst 1977-1983 erschienen]. Zur Problematik der Erfassung selbst für römische Pendant: D. Nörr, *Probleme der Eviktionshaftung im klassischen römischen Recht*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung, 121 (2004), n. 1, p. 152–188.

⁷⁴ P.Hib. I 88: καὶ ἡ πράξις ἔστω Σωσ]τράτῳ ἐκ τῶν Θεου-[. ὑπαρχόντων - ca.13 - πράσσον]π] κα[τὰ τὸ] διά[γραμμα -ca.?-].

⁷⁵ So www.trismegistos.org/text/2819.

Bedeutung von *κατὰ τὸ διάγραμμα*

- 48 Da somit nicht die Abfolge der verschiedenen Varianten von Praxisklauseln darauf hindeutet, dass das *diagramma* die *dikai* enthielt, ist erneut zu fragen, warum der Zusatz *κατὰ τὸ διάγραμμα* erfolgte. Hier sind mehrere Erklärungen denkbar. Vielleicht wurde nur deshalb auf das *diagramma* Bezug genommen, weil einmal unklar war, ob die in einer aushängenden Übersicht angegebenen Regelungen auch auf den konkreten Vertrag anwendbar waren. Man könnte überlegen, ob damit auf bestimmte Vorschriften zur Vollstreckung selbst Bezug genommen wurde, etwa zu Aufschlägen, zur Umrechnung von Schulden, etwa von Getreide in Geld, oder Fristen. Denn der Ausdruck *diagramma* bezeichnete in Ägypten nicht nur allgemein eine königliche Rechtssetzungen – als *terminius technicus* verwendet ihn erst die moderne Epigraphik – sondern speziell auch Auflistungen von Jahrestaxen. Dies war auch der Fall in dem bereits aus der Betrachtung ausgeschiedenen Beispiel aus dem Zenonarchiv, P. Col. III 54 – hier wird dem Bearbeiter des Falles aufgetragen, die genauen Umrechnungswerte für das jeweilige Jahr in dem Diagramma über die Kornabgaben (*τὸ διάγραμμα τὸ περὶ τῶν σιτικῶν*) nachzusehen. In einem *diagramma* können auch Ausnahmen oder Zahlungsmodalitäten enthalten gewesen sein. Von Demosthenes wissen wir, dass es in Athen besondere Gesetze für die Vollstreckung gegen Pächter und Bürgen gab, nach denen der Pächter und seine Sippe bis zur Zahlung der *atimia* verfielen.⁷⁶ Aus Ägypten selbst sind zahlreiche besondere Vollstreckungsregeln für bestimmte Personengruppen bekannt.⁷⁷ Vielleicht *meinte κατὰ τὸ διάγραμμα* nicht mehr, als dass diese Regeln beachtet wurden, so dass man die Wendung *κατὰ τὸ διάγραμμα καὶ κατὰ τοὺς νόμους* etwa als „nach Recht und Gesetz“ wiedergeben könnte.
- 49 Direkte Belege gibt es für diese Annahmen genauso wenig wie für die Annahme, dass im *diagramma* Klageformeln standen. Außerhalb der Praxisklausel wird in Prozessdokumenten nur sehr selten auf ein *diagramma* Bezug genommen.⁷⁸ In einem *diagramma* verortete man sowohl spezielle Regelungen für Prozesse gegen Mitarbeiter der Staatskasse (*ta basilika*)⁷⁹ als auch die vieldiskutierte Anordnung,

⁷⁶ Behrend, *Pachturkunden* (*supra* n. 25), S. 130 führt an: Dem. Or. 24,40 u. 43,58; Arist. at.pol. 48,1, sowie: *politikoi nomoi* in Inschriften.

⁷⁷ Grotkamp, *Rechtsschutz* (*supra* n. 16), S. 155-158.

⁷⁸ Ausführlicher dazu: Grotkamp, *Rechtsschutz* (*supra* n. 16) S. 142-154.

⁷⁹ P.Petr. III 36 Va Z. 10-18 = M. Chr. 5 (218 v. Chr. ?).

gemäß den königlichen *diagrammata* zu entscheiden, und soweit dort keine Regelung enthalten sei, nach bürgerschaftlichen Gesetzen (*politikoi nomoi*) und falls auch diese keine Entscheidung brächten, nach gerechtester Erkenntnis⁸⁰, weiterhin das Verbot, nicht veröffentlichte königliche Anordnungen, abgesehen von solchen aus dem 12. Regierungsjahr, bei Gericht vorzulegen⁸¹, sowie Bestimmungen zur Wiederaufnahmefrist⁸² nach Versäumnisurteilen und zur Richterablehnung.⁸³ Ein Bericht über die Versteigerung eines im Rahmen der *praxis* gepfändeten Grundstücks vermerkt zum Erlös „wie das Diagramma anordnet“ (*ὡς ἡ διάγραμμα συντάσσει*),⁸⁴ wobei unklar bleibt, worauf sich dies genau bezieht.

Exekutivurkunde?

- 50 Offen ist nach wie vor die Frage, ob man es nun in allen Fällen unabhängig von der konkreten Ausgestaltung mit Exekutivurkunden zu tun hat – man könnte ja meinen, dass es zwar keine chronologische Abfolge der Klauseln gab, sondern ein geographisches Nebeneinander, so dass trotzdem alle Varianten das gleiche meinten.
- 51 Bisher weitgehend unbemerkt ist geblieben, dass es inzwischen auch einen sicheren Beleg dafür gibt, dass auch aus Verträgen mit Praxisklausel vor Gerichten geklagt wurde. Es handelt sich dabei um die Zeugenaussage eines *syngraphophylax*, die beim Dikasterion von Herakleopolis eingereicht wurde. Dieser bezeugt nicht nur seine Anwesenheit bei der Errichtung einer *syngraphe* und ihre Verwahrung, sondern liefert

⁸⁰ P.Gur. 2 Z. 41.45 u. P.Petr. III 21g (Krokodilopolis 225 v. Chr.) Als Einstieg in die umfangreiche Literatur zu dieser Passage eignen sich: U. Yiftach, *Dikai in the chôra: Another Perspective of Méléze-Modrzejewski's Politikoi Nomoi*, in: Symposium 2017, Wien 2019, p. 17–29; J. Méléze Modrzejewski, *The Septuagint as Nomos: How the Torah became a "Civic Law" for the Jews of Egypt*, in: *Critical studies in ancient law, comparative law and legal history. Essays in honour of Alan Watson*, hrsg. von J. W. Cairns, Oxford u.a 2001, p. 183–200; H. J. Wolff, *The political background of the plurality of laws in Ptolemaic Egypt*, in: *Proceedings of the XVIIIth international Congress of papyrology. Athens 25-31 May 1986*, hrsg. von B. G. Mandilaras, Athen 1988, p. 313; G. Flore, *"Diagramma" e "gnôme dikaiotaté" nell'Egitto tolemaico*, in: *Scritti in onore di Salvatore Pugliatti*, Milano 1978, p. 255–289; A. Biscardi, *La »gnome dikaiotate« et l'interprétation des lois dans la Grèce ancienne*, *Revue internationale des droits de l'antiquité*, 17 (1970), p. 219–232.

⁸¹ SB XVIII 13.256, Z. 8-10.

⁸² P.Heid. VIII 412.

⁸³ P.Gur. 2, Z. 9-11.

⁸⁴ BGU XIV 2376 u. 2377 (Herakleopolites, 35 v. Chr.), dazu Wolff, *Neues Material* (*supra* n. 4), ihm folgend Jakab, *Auctions* (*supra* n. 43). Der Herausgeber Brashear trennt diese Bemerkung vom Vorhergehenden und übersetzt: „... für das zwei Kupfertalente erlöst werden können. Geschehen, wie die Verordnung vorschreibt“, Rupprecht in Anlehnung an Llewelyn, *Procedure* (*supra* n. 31) verbindet sie: „Redeemable upon 2 bronze talents as the decree specifies.“ Keenan, Manning, Yiftach-Firanko, *Law and legal practice* (*supra* n. 31), Nr. 5.4.5.

auch eine Abschrift:⁸⁵ Nikiades hatte von Ptolemaios 150 Artaben Weizen als Pacht im Voraus empfangen. Falls Nikiades versuchen sollte, wegen der 150 Artaben zu klagen oder zu pfänden, solle Nikiades zehn Talente Kupfer zahlen, und Ptolemaios solle die *praxis kata to diagramma* zustehen. Der Syngraphophylax tritt nun als Zeuge für Ptolemaios gegen Nikades auf. Diese Klage aus einem Vertrag vor einem Dikasterion widerlegt zwar nicht die Annahme, dass aus der Urkunde direkt hätte vollstreckt werden können, doch könnte man annehmen, dass wenn Ptolemaios versucht hätte, unmittelbar zu vollstrecken, die Parteirollen vertauscht wären.

- 52 Diese Zeugenaussage lenkt die Aufmerksamkeit zudem auf einen zweiten Umstand, der eine Vollstreckung allein aus der Urkunde unwahrscheinlich macht: die Urkunde selbst war nicht in den Händen der berechtigten Person, sondern blieb, sogar während des Prozesses, in den Händen des *syngraphophylax*.⁸⁶ Zwar gab es Abschriften von Verträgen,⁸⁷ die in den Händen der Parteien waren, und wir wissen nicht, wie im hellenistischen Ägypten hier Trennlinien gezogen wurden.⁸⁸ Mit der Bezeichnung Exekutivurkunden ist jedoch die Vorstellung verbunden, dass es das eine Original selbst ist, dessen Innehabung zur Vollstreckung berechtigt. Mit der Verwendung einer dritten Person als Urkundenhüter ist hingegen verbunden, dass das letztendlich maßgebliche Exemplar der Vereinbarung nicht bei den Parteien ist, und dass seine Zeugenaussage von entscheidender Bedeutung ist. In den nach wie vor spärlichen Belegen für eine *praxis* ohne vorherige gerichtliche oder behördliche Erscheinung kommt es auf eine Urkunde oder den *syngraphophylax* nicht an.⁸⁹

⁸⁵ P.Heid. VIII 414.

⁸⁶ H. J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens. Bd. 2 - Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs*, München 1978, S. 59 Anm. 13 (Herausgabe im Bedarfsfall); W. Hellebrand, *Das Prozesszeugnis im Recht der graeco-ägyptischen Papyri. Erster Teil: Die Funktion der Zeugen im ptolemäischen Verfahrensrecht*, München 1934, S. 112-114, auch zu den beiden anderen Zeugenaussagen von *syngraphophylakes*, P.Petr. I 24 (2) = P.Petr. III 52 (b) 2 und P.Petr. II 21 (d), 2-13 = P.Petr. III 24 (d) = M. Chr. 28, 18-29 aus Krokodilopolis.

⁸⁷ Beispielsweise sind BGU VI 1263, 1264; P.Frankf. 2 und wahrscheinlich auch BGU XIV 2384 alles Abschriften des gleichen Pachtvertrags.

⁸⁸ P. Petr. III 74, Z. 34-38 = M.Chr. 135 bezeugt die Behandlung einer Abschrift wegen Abwesenheit des *syngraphophylax*. Von wem dieser Bearbeitungsvermerk stammt, ist ungewiss. Mitteis erkannte darin eine amtliche Registrierung, Wolff ist vorsichtiger (L. Mitteis, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. Bd. 2: Juristischer Teil*, Hildesheim 1963 [Leipzig 1912], S. 152; Wolff, *Recht der griechischen Papyri 2 (supra n. 86)*, S. 70). Nicht ausgeschlossen, dass dieses Stück ebenfalls mit dem *dikasterion* von Krokodilopolis in Verbindung steht.

⁸⁹ P.Heid. VIII 417; P.Col. III 54 u. UPZ I 124, dazu Kaltsas, *P.Heid. VIII (supra n. 2)*, S. 89 Anm. 89 Anm. 8.

- 53 Es ist zudem zu überlegen, ob die Frage nach dem Exekutivcharakter von Urkunden nicht anachronistisch ist. Wie die Bevölkerung untereinander ihre Streitigkeiten über Verträge löste, interessierte die hellenistischen Könige wenig, solange dies nicht zur Beeinträchtigung der militärischen Schlagkraft und der Steuereinnahmen führte und solange die Streitigkeiten nicht so an sie herangetragen wurden, dass sie ihre eigene Qualität als gerechter Herrscher unter Beweis stellen konnten. Statt klare Systeme vorzusetzen ist es hilfreicher, eine größere Unschärfe zu unterstellen. Es ist bekannt, dass Zenon unmittelbar einen *praktor* mit der Eintreibung von Schulden beauftragt (P.Col. III 54), es gibt Berichte von privat festgesetzten Personen,⁹⁰ und die Anordnung, dass jemand, der ein fremdes Tier an sich nimmt, das die eigene Weide zerstört, mit einer Geldstrafe belegt wird, wenn er sich an dem Tier selbst schadlos halten will (P.Petr. III 26). Alles dies deutet darauf hin, dass Zwangsmaßnahmen ohne gerichtliches Urteil ergriffen wurden, wenn Personen dazu in der Lage waren. Außerdem ist daran zu denken, dass allein die Existenz einer mehr oder weniger amtlichen Person wie der *praktor*, der auch für Privatleute vollstreckend tätig wurde, eine Besonderheit darstellte. Eine solche Stelle ist weder aus Athen noch aus Rom bekannt – in Athen vollstreckten Praktoren nur öffentliche Strafen.⁹¹
- 54 Meine Vermutung geht daher dahin, dass die Praxisklausel weder zur sofortigen Vollstreckbarkeit im heutigen technischen Sinne führte, noch dass sie notwendig war, um Forderungen klagbar zu machen, für die das Gesetz keine eigene Klage vorsah, sondern dass sie allgemein die Erleichterung von Zwangsmaßnahmen in problematischen Fällen bewirkte. Dies kann von der Klarheit über die Personen – alle Klauseln spezifizieren sehr genau, wer gegen wen vollstrecken darf – und Klarheit über Fristen und Aufschläge bis hin zum vielleicht nicht von Anfang an selbstverständlichen Rückgriff auf den *praktor* viele Aspekte betreffen.

⁹⁰ P.Col. Zen IV 83 (245/44 v. Chr., Kind des Schuldners wird vom Gläubiger festgehalten) aus römischer Zeit: P.Flor. I 61 = M.Chr. 80 (85 n. Chr. - Gläubiger hat den Schuldner und dessen Frau inhaftiert) P.Oxy IV 902 = M.Chr. 72 (465 n. Chr.). P.Hib I 73 (Ankyropolis 243/2) berichtet von einem Fehlschlag, die Rückgabe eines Esels zu erzwingen.

⁹¹ Zur möglichen Mithilfe von Demarchen bei der Durchsetzung privater Forderungen und der Diskussion um Aristoph. Wolken 30-37: Lanni, *Law and order* (*supra* n. 8), S. 54.

Ausweitung der datenbankgestützten Analyse

- 55 Diese These könnte man weiter untermauern, wenn man mit den übrigen Praxisklauseln ebenso verfahren würde. Mit einer Erfassung der Daten wurde begonnen, doch zeigten sich keine so offensichtlichen Korrelationen zwischen einem Ort oder einem Vertragstyp wie für die *κατὰ τὸ διάγραμμα* -Variante.

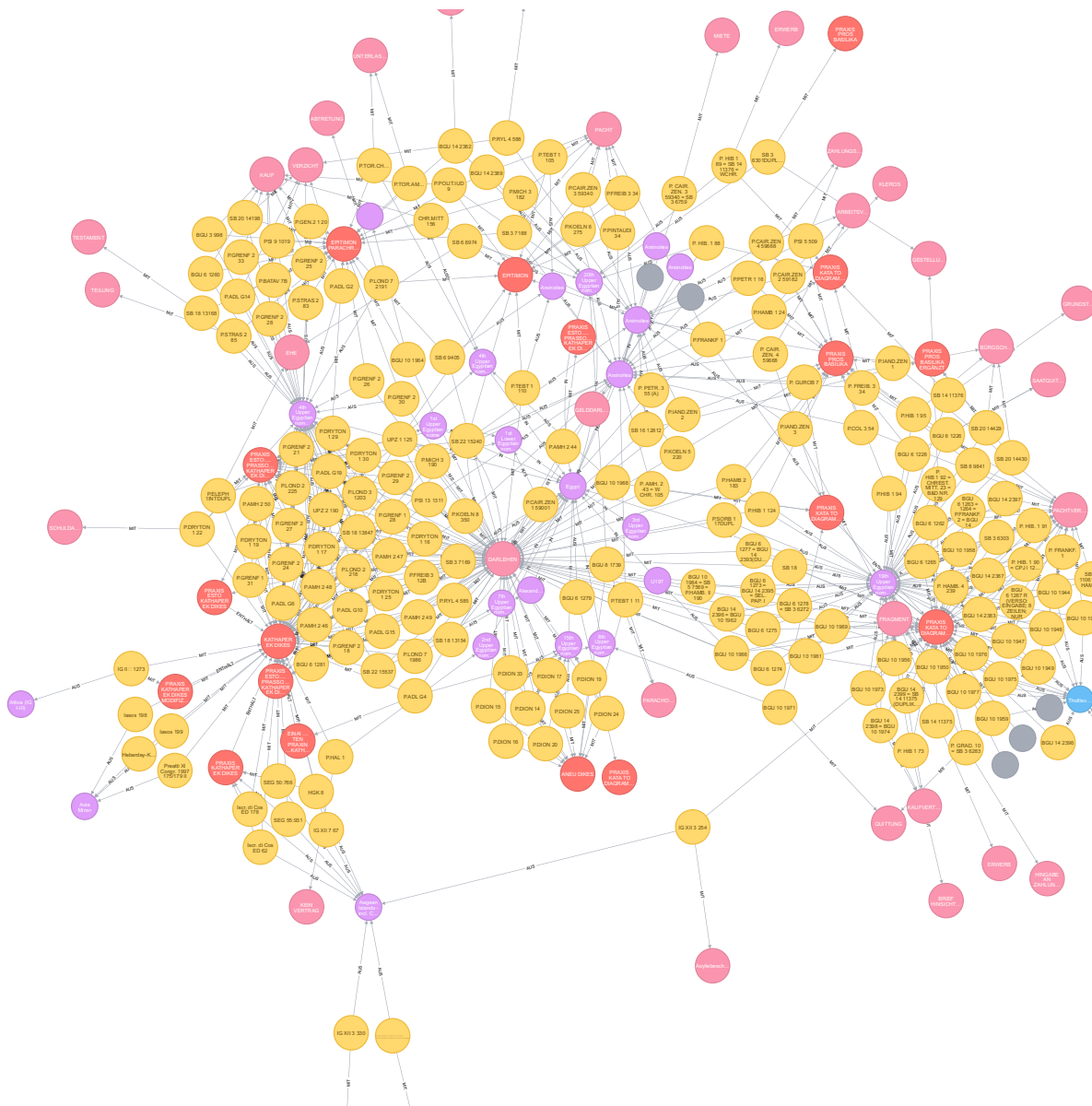


Abbildung 2 Verschiedene Praxisklauseln (rot) mit Ort (lila) und Vertragstyp (rosa)

- 56 Zudem müsste man auch die Verträge in den Blick nehmen, die ohne solche Klauseln auskommen. Man könnte allein mit den Ergebnissen der vorhandenen Datenbanken

bereits jetzt Statistiken erstellen – wie viele Pachtverträge gibt es, wie viele die Scheidung usw. betreffende Dokumente gibt es, doch dies macht man mit gutem Grund nicht. Denn ob es tatsächlich 1542 Pachtverträge sind, die von den jeweiligen Herausgebern als solche einsortiert wurden, oder ob darunter auch 10 sind, die besser in andere Kategorien einsortiert würden, oder ob nicht 20 übersehen werden, in denen es auch um Land geht und in dem die Parteien von *μίσθω* (mieten/pachten) sprechen, kann ohne großen Aufwand nicht sichergestellt werden. Auf der anderen Seite ist diese Unschärfe so gering, dass sie an der Gesamtaussage nichts ändert: es gibt zwischen tausend und zweitausend Pachtverträge in unterschiedlichem Erhaltungszustand, in einer unauffälligen chronologischen Verteilung.

- 57 Für eine mehr als nur oberflächliche Einschätzung müsste zumindest eine signifikante Anzahl von Dokumenten nach rechtshistorischen Kriterien aufbereitet werden. Diese Aufbereitung wäre nicht nur aufwendig, es fehlt in der Rechtsgeschichte vor allem an Standards, die eine Weiternutzung der Daten gestatten würden. Zu überlegen ist daher, welche Unterscheidungen hinsichtlich der Urkundenart notwendig sind – von Herausgebern angesetzte Titel und Inhaltsangaben in den Datenbanken erfassen zwar den juristischen Gehalt (Quittung, Miete etc.), aber ohne Ordnungsabsicht. Zudem wäre auch der Bezug zu anderen Klauseln von großem Interesse, etwa das Verhältnis von Praxisklauseln allgemein oder einer bestimmten Variante zu Strafklauseln oder Naturalleistungen. Dafür müsste festgelegt werden, was man beispielsweise unter einer Klausel, was unter einer Variante versteht und welche Typen man unterscheidet.

Quellenliste

Papyrus	Datierung	Ort	Nome	Vertrag	Klauselwortlaut	Variante der Praxisklausel
BGU 6 1267 r	Vor 286/5 oder vor 228/7 oder vor 266/5		U19	Pacht	καὶ ἡ πράξις ἔστω Νεοππολέμωι πα- ρ[ὰ Πο]σει[δ]ωνίου καὶ Καρνεάδου πράσσουντι κατὰ τὸ διάγραμμα.	kata to diagramma
BGU 6 1279	3. Jh.		Egypt	Darlehen	τὴν προ[ᾶ]ξιν τι[-ca.?-] [-ca.?-]μενον διάγραμμα	ggf. andere Form der Bezugnahme auf diagramma in Praxisklausel
BGU 14 2387	3. Jh.		U19	Pacht	καὶ ἡ πράξις ἔστω Μενάνδρωι παρ[ὰ Ἐρμ]ίου(?) -ca.?-] [-ca.?- πράσσουντι κατὰ τὸ διάγραμμα.	kata to diagramma
P. Hib 1 92 = Chrest. Mitt. 23 = B&D Nr. 129	264	Muchinaryo	U19	Gestellungsbürgschaft	καὶ ἡ πράξις ἔστω [Ἀπο]λλων[ίωι] ἢ ἄλλωι τῶν [Κρ]ισίππου [ἢ το]ῦ πράκτο- [ρ]ος ὑπηρετῶν κατὰ τὸ [διάγραμμα].	kata to diagramma
P. Hib. 1 88	263		U20	Darlehen	καὶ ἡ πράξις ἔστω Σωσ]τράτωι ἐκ τῶν Θεω- [.] ὑπαρχόντων - ca.13 - πράσσουν]τι κατὰ τὸ διά- [γραμμα -ca.?-]	kata to diagramma ergänzt
P. Hamb. 4 239	Mitte 3. Jh.	Tholthis (?)	U19	Pacht	καὶ ἡ πράξις ἔστω Φιλίππωι παρ[ὰ Δημο]σθέ- νου πράσσουντι κατὰ τὸ διάγραμμα.	kata to diagramma
P. Cair. Zen. 4 59668	256-248	Philadelphia	0	Arbeitsvertrag	[ἢ δ]ὲ πράξις ἔστω Ζήνωνι 5ῆ ἄλλωι ὑπὲρ αὐτοῦ [πράσσουντι κατὰ τὰ διαγράμματα [ἔ]κ τ[ε] αὐτοῦ Φιλίππου [κα]ὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῶι πάντων ὡς πρὸς βασιλικ[ά].	kata to diagramma erweitert
BGU 10 1966	247-221 (?)		U19 (?)	Fragment	καὶ ἡ πράξις ἔστω Κρίτωνι παρὰ Τιμα[-ca.?- πράσ-] σοντι κατὰ τὸ διάγραμμα.]	kata to diagramma

P. Cair. Zen. 3 59340 = SB 3 6759	247	Philadelphia	0	Pacht	ἡ δὲ π[ρᾶ]ξι[ς] ἔσ[τ]ω ἴασον[ι] καὶ ἄλλωι τῶι πράσσοντι περὶ αὐτοῦ ἐκ τε [αὐτῶν καὶ τῶν ἐγγύων καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων] αὐ[τ]οῖ[ς] πάντων κατὰ τὸ διά[γ]ραμμα.	kata to diagramma
P. Hib. 1 91	244/43		U19	Pacht	[κα]ἰ ἡ πρᾶξις ἔστω Εὐπόλει παρὰ Κλεοπάτρας [πράσσοντι] [κα]τὰ τὸ διάγραμμα	kata to diagramma
PSI 4 389	243	Phildadelphia	0	Darlehen	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Ζήνωνι κατὰ τοὺς νόμους κα[ἰ] τὸ διάγραμμα	kata to diagramma erweitert
SB 14 11376 = P. Hib 1 89 = WChr. 104	239	Ankyron	U20	Kauf	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω vac. ? <Θεοδότη(?)> παρὰ Ζηνίωνος [πρασσοῦση(?) κατὰ τὸ διάγρα]μμα	kata to diagramma ergänzt
P. Petr. 3 55 (a)	235/4		0	Darlehen	[καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω -ca.?- ἐκ -ca.?-] . . . αμ . . (*) καὶ [. κατὰ τὸ διάγραμμα](*)	kata to diagramma ergänzt
SB 18 13255	231	Tholthis	U19	Darlehen	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Μενάνδρωι παρὰ Ἀμμωνίου πράσσοντι κατὰ τὸ διά- [γ]ραμμα	kata to diagramma
P. Hib. 1 90 = CPJ I 127e	222	Tholtis	U19	Pacht	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Διοδώρωι παρὰ Εὐκράτους πράσσοντι κατὰ τὸ δι[ι]άγραμμα.	kata to diagramma
BGU 10 1964 = SB 5 7569 = P.Hamb. II 190	221-214	Tholthis	U19	Darlehen	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Διοδώρωι καὶ τοῖς παρὰ Διοδώ- ρου παρὰ Δαιμάχου καὶ ἐκ τ[ῶν Δ]αιμάχου πράσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα.	kata to diagramma
BGU 10 1949	221-205	Tholthis	U19	Pacht	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Ἀριστοφάνηι παρὰ [. τρους καὶ Πετοσίριος πρᾶσ-] σοντι κατὰ τὸ διάγραμμα	kata to diagramma
BGU 10 1973	221-205		U19	Kauf	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω [Πετώ]πι παρὰ Νεοκλέους πράσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα.	kata to diagramma

BGU 10 1976	221-205	Tholtis	U19	Fragment	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω -ca.?-]πρόλει παρὰ Ἐπ[-ca.?- πράσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα.]	kata to diagramma ergänzt
BGU 10 1977	221-205	Tholtis	U19	Fragment	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω τῷ δεῖνι παρὰ Εὐκλέους πράσσοντι κατὰ τὸ δι[άγραμμα	kata to diagramma
BGU 10 1950	221-203		U19	Pacht	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστ[ω Ἀριστο-] [λόχωι παρὰ Κεφάλωνος καὶ Ἀλεξ]άνδρου πράσσοντι κατὰ τὸ διά- [γραμμα.	kata to diagramma
BGU 6 1273 = BGU 14 2395 = Sel. Pap. I 65	221	Takona	U19	Darlehen	καὶ] ἡ [π]ρᾶξις ἔστω Δημητρίαι κατὰ τὸ διάγραμμα	kata to diagramma
BGU 14 2395	221	Takona	U19	Darlehen	καὶ] ἡ [π]ρᾶξις ἔστω Δημητρίαι κατὰ τὸ διάγραμμα	kata to diagramma
BGU 6 1274	218/217	Takona	U19	Darlehen	καὶ ἡ πρᾶξις [ἔστω]Ἀμύνται ἢ τοῖς παρὰ Ἀμύντου κατὰ τὸ διάγραμμα	kata to diagramma
SB 12 11061 = P. Hamb. 2 188	218	Tholtis	U19	Pacht	καὶ] ἡ πρᾶξις ἔστω Θεοφίλωι παρὰ Ἀριστολόχου πράσσο[ντι κατὰ τὸ διά- [γραμμα(?)]	kata to diagramma
BGU 6 1262	216/15	Oxyrhynchos	U19	Pacht	ἐὰν δέ τιπραχθῆ Ζήνων ὑπὲρ [τοῦ κλήρου εἰς τὰ] τοῦ κλήρου βασιλικά ἢ ἰδιωτικά, ὑπολογεῖτω Ζήνω[ν εἰς τὰ ἐκφόρια καὶ] ἡ πρᾶξις Δαμᾶντι παρὰ Ζήνωνος πράσσοντι κατὰ τὸ δι[άγραμμα	kata to diagramma
SB 3 6303	216/15	Tholtis	U19	Pacht	καὶ ἡ πρᾶξις ἔ]στω Στάχαι καὶ 20[Φιλοξένωι παρὰ Ἀρείου πράσσουσι κατὰ τὸ διάγρα]μμα.	kata to diagramma
BGU 6 1263 = 1264 = P.Frankf. 2 = BGU 14 2384 (?)	215/14	Tholthis	U19	Pacht	καὶ] ἡ π[ρᾶξις ἔστ]ω Εὐπόλει παρὰ Ἀλεξάνδρου καὶ Ὡρου πράσο [σοντι κατὰ τὸ διά]γραμ[μα.	kata to diagramma

BGU 6 1275	215/14	Sephta	U19	Darlehen	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Ἀ[μύνται]καὶ ἄλλωι περι α[ύτου ἐκ τοῦ] Καλλίππου κατὰ τ[ὸ διαγραμ]μα.	kata to diagramma
BGU 6 1277 = BGU 14 2393(Duplik)	215/14	Tholthis	U19	Darlehen	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Θε-[[ογόνωι παρὰ] Πραξοῦς πράσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα	kata to diagramma
BGU 6 1278 = SB 3 6272	215/14	Tholthis	U19	Darlehen	καὶ ἡ [πρᾶ]ξις ἔστω Νεοπτολέμωι παρὰ Θεοκλέους πράσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα	kata to diagramma
BGU 10 1943	215/14	Tholthis	U19	Pacht	κ[α]ὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Πύρρωι π[α]ρὰ Κλάδου καὶ Φαμ[ούνιος] πράσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα.]	kata to diagramma ergänzt
BGU 10 1959	215/14	Tholthis	U19	Pacht	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Ἀριστολόχωι π[α]ρὰ Νόμου πράσσοντι κατὰ τ[ὸ διαγραμ-]μα.	kata to diagramma
BGU 10 1969	215/14	Tholthis	U19	Darlehen	[καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Δ]ιογένει παρὰ Ζωτίχου πράσσ[οντι] κατὰ τὸ διάγραμμα	kata to diagramma ergänzt
BGU 10 1975	215/14	Tholthis (?)	U19	Fragment	[καὶ ἡ] πρᾶξις ἔστω Ὀρωι παρὰ [- ca. ?- πράσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα.	kata to diagramma ergänzt
BGU 14 2383	215/14	Tholthis	U19	Pacht	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω [Θεοχρήστωι παρὰ Σιμίωι] πράσσοντι κα-]]τὰ τὸ διάγραμμα	kata to diagramma
BGU 14 2384	215/14	Tholthis	U19	Pacht	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Εὐπόλει παρὰ] Ἀλεξάνδρου καὶ Ὀρ[ο]υ πράσ[σ]-[σοντι] κατὰ τὸ διάγραμμα	kata to diagramma ergänzt
P. Grad. 10 = SB 3 6283	215/14	Tholthis	U19	Kauf	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Σωγένη] παρ[ὰ] Νικάνδρου καὶ τοῦ ἐπι-]][πορευομένου ὑπὲρ αὐτοῦ πράσσοντι κ]ατὰ τὸ δ[ιάγραμμα]	kata to diagramma

BGU 6 1265	214/13	Tholthis	U19	Pacht	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω [Ἀρισ]τολόχω[ι καὶ] Στ[ρά]τωνι παρὰ Με- ωννίδου πρᾶσσοντι[ι] κατὰ τὸ διάγραμμα	kata to diagramma
BGU 10 1944	214/13	Tholtis	U19	Pacht	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Καλλίσ[τη] παρὰ Ἄριστο λόχου καὶ Στράτωνος καὶ Μενεμάχου πρ[α]σσοῦσης κατὰ τὸ διάγραμμα.	kata to diagramma
BGU 14 2397	214/13	Tholthis	U19	Pacht	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Ἀπολλοδότῳ παρὰ Δώρου καὶ Λυσιμάχου καὶ Πτολεμαίου πρᾶσσοντι κατὰ τὸ δια- γραμ[μ]α	kata to diagramma
BGU 10 1946	213/12	Tholthis	U19	Pacht	καὶ ἡ πρᾶξ ξις ἔστω Εὐπόλει παρὰ Θεοκλέο[υ]ς πρᾶσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα	kata to diagramma
BGU 10 1961	213/12	Tholthis	U19	Darlehen	καὶ ἡ πρᾶξις [ἔστω] Θεοδώρῳ παρὰ Μενωνίδους καὶ ἐκ τοῦ ἐγγύου πρᾶσσοντι κατ[ὰ] τὸ διάγραμμα.	kata to diagramma
BGU 14 2396 = BGU 10 1962	213/12	Tholthis	U19	Darlehen	καὶ ἡ [πρᾶξις ἔστω] Πτο- 10λεμαίῳ παρὰ Δ[ι]οτίμου πρᾶσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα	kata to diagramma
BGU 14 2398 = BGU 10 1974	213/12	Tholtis	U19	Kauf	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Πάσιπ παρὰ [Αἰσχύλου πρᾶσ-] σοντι \ . ου/ κατὰ τὸ διάγραμμα	kata to diagramma
P. Frankf. 1	213	Tholtis	U19	Pacht	καὶ ἡ π[ρᾶξις] ἔστω Ἀπολλωνίῳ παρὰ Νεοπτο- λέμου πρᾶσ[σοντι] κατὰ τὸ [δ]ιάγραμμα (noch 3mal wiederholt)	kata to diagramma
BGU 14 2399 = SB 14 11375 (Duplikat)	212/11	Tholthis	U19	Kauf	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Τροχᾶι παρὰ Νικίου πρᾶσ[σοντι] κατὰ τὸ διάγραμμα καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Τρ[ο]χᾶι παρὰ Νικίου πρᾶσ[σοντι] κατὰ τ[ὸ] διάγραμ- μα	kata to diagramma

					καὶ ἡ π[ρᾶξις] ἔστω Τροχᾶι π[αρά] [Νικίου πράσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα [καὶ ἡ πρᾶ-] ξι[ς] ξῶ[τω] Τροχῶι παρὰ Νικίου πράσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα	
SB 14 11375	212/11	Tholtis	U19	Kauf	[καὶ ἡ πρᾶ-] ξι[ς] ξῶ[τω] Τροχῶι παρὰ Νικίου πράσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα.	kata to diagramma
P. Gurob 7	212		Egypt	Bürgschaft	καὶ ἡ πρᾶ- ξις ὑμεῖν ἔστω κατὰ τὰ δια- γράμματα καὶ τοὺς νόμους.	kata to diagramma erweitert
BGU 10 1956	200/199		U19	Fragment	καὶ ἡ π[ρᾶξις] ἔστω [- ca.12 -] [. πράσσοντι κατὰ τὸ δι]άγραμμα.	kata to diagramma
BGU 10 1968	184	Ptolemais (Oberägypten) ?/ Diospolis; Theben (?)	U04b	Darlehen	[καὶ ἡ πρᾶξις Μουσαίωι] ἔστω κατὰ τὰ δι αγράμματα καὶ τὰ περὶ] τούτων ψη(φίσματα).	kata to diagramma erweitert
P.Heid. 8 414	184	Herakleopolis	U20	Pacht	κ[αὶ ἡ πρᾶξις] ἔστω Πτολεμαίωι] κατ[ὰ τὸ] διάγραμμα	kata to diagramma
BGU 10 1971	175-125	Ptolemais	U08	Darlehen	καὶ ἡ πρᾶξις αὐτοῖς ἔστω κατὰ [τὰ] διαγράμματα καὶ τοὺς νόμους καὶ τὰ περὶ τούτων ψηφίσματ[α].	kata to diagramma erweitert
P. Amh. 2 43 = W. Chr. 105	173	Soknopaiu Nesos	0	Darlehen	καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Μαρρηῆτι τῶι κατὰ τὴν γραφὴν παρὰ τε ἑαυτοῦ(*) Μενελάου καὶ ἐ[κ] τῶν ὑπαρχόντων αὐτῶι πάντων πράσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα καὶ τοὺς νόμους	kata to diagramma erweitert
P. Freib. 3 34	173	Philadelphia	0	Pacht	τῆς [πράξεως οὔσης Θεοκλεῖ καὶ τοῖς παρ' αὐτοῦ κατὰ τὸ διάγραμμα	kata to diagramma ergänzt
BGU 14 2390	160-159		U20	Pacht	ἡ πρᾶξις κατὰ τὸ διάγραμμα	kata to diagramma kurz

P.Monts. Roca 4 77	148	Hephaistias	0	Pacht	<p>ἡ δὲ πρᾶξις ἔστω Ἡρακλείδῃ καὶ [τοῖς παρ' Εὐβούλου πράσσουσιν ἔκ τε Πετοσούχου] [αὐτοῦ] καὶ ἐκ τῶ[ν] ὑπαρχόντων [αὐ]τ[ῶ]ι πάντ[ων] κατὰ [τὸ διάγραμ]μα καὶ τοὺς νόμου[ς]</p> <p>ἡ δὲ] πρᾶξις ἔστω Ἡρακλείδῃ καὶ τοῖς παρ' Εὐ[βού]λ[ου] πρ[άσσο]υσιν <ἔκ τε> Πετοσούχου [αὐ]τοῦ καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῶι [πάντων] κατὰ τὸ διά]γραμμα καὶ τοὺς νόμους</p>	kata to diagramma erweitert
--------------------	-----	-------------	---	-------	---	-----------------------------

U19 – Oxyrhynchites

0 – Arsinoites